

Bern, 17. Oktober 2024

# Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2023



## Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sieht in Art. 107 Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Gespa) jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art verbessert werden.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Berichts bedingt, dass die Kantone der Gespa Zugang zu den relevanten Informationen gewähren. Dies geschieht in einem klar definierten Prozess durch das Ausfüllen der von der Gespa zur Verfügung gestellten Excel-Formulare.

Die Gespa hat darüber hinaus nicht die Kompetenz, auf die Mittelverwendung in den Kantonen in konkreten Einzelfällen Einfluss zu nehmen oder diese bezüglich ihrer Bundesrechtskonformität zu qualifizieren. Sie schliesst sich indes der Einschätzung des Bundesgesetzgebers an, dass die durch die vorliegende Berichterstattung geschaffene Transparenz ein effizientes und zeitgemässes Regulierungsinstrument ist, welches geeignet ist, systemrelevanten Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein haben die von der Gespa zur Verfügung gestellten Excel-Files ausgefüllt.<sup>1</sup> Der Grossteil der Kantone weist die Mittelverwendung in klarer und nachvollziehbarer Weise aus. Auch im Berichtsjahr 2023 gibt es jedoch noch Angaben einiger Kantone, die a prima vista nicht nachvollziehbar sind. Beispielsweise stimmen in einigen Fällen die Differenzen zwischen den deklarierten Einnahmen und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung der Fondsbestände (Erfassungsbereich 4) überein. Weiterhin schränkt in einigen Kantonen der Umstand, dass Fonds teilweise zusätzlich durch Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt alimentiert werden, die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung und damit die Transparenz ein. Während eine Vielzahl der Kantone über zwei Fonds verfügt, führen andere Kantone ein Mehrfaches davon, konkret bis zu 16. Im Verhältnis zum letzten Berichtsjahr nahm die Anzahl der Fonds jedoch ab. Inhaltlich fallen nach wie vor unter anderem die grossen Unterschiede im Bereich der ausgewiesenen Fondsverwaltungskosten auf, die aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten finanziert wurden. Diese divergieren, je nach Kanton, zwischen 0 (in Kantonen, bei denen die Finanzierung aus dem allgemeinen Staatshaushalt erfolgt) und fast 2 Millionen Franken.

Es ist zu betonen, dass es in der Verantwortung der einzelnen Kantone liegt, die geforderten Angaben nachvollziehbar und vollständig zu liefern. Bezüglich der Klarheit der Strukturen und Prozesse bei der kantonalen Mittelverwendung zieht die Gespa im Berichtsjahr – wie bereits im letztjährigen Bericht – ein deutlich positiveres Fazit als noch in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des BGS. Bei mehreren Kantonen ist die Nachvollziehbarkeit deutlich verbessert. Immer noch sind aber bei einigen Kantonen vergleichbare Unklarheiten identifizierbar wie im Vorjahr. Für die Details wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Kantonen verwiesen.

---

<sup>1</sup> Das BGS ist im Fürstentum Liechtenstein nicht direkt anwendbar. Gestützt auf internationale Vereinbarungen werden Produkte der Swisslos aber auch in Liechtenstein angeboten und Reinerträge an das Fürstentum ausgeschüttet. Es ist vereinbart, dass die Gespa auch die dortige Mittelverwendung beleuchtet. Der Einfachheit halber und damit die Systematik des Berichts nicht durchbrochen wird, erfolgt die Darstellung gleich wie bei den einzelnen Schweizer Kantonen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2023	5
3.	Mittelverwendung auf Stufe Kanton	11
3.1	<i>Kanton Aargau</i>	14
3.2	<i>Kanton Appenzell Ausserrhoden</i>	15
3.3	<i>Kanton Appenzell Innerrhoden</i>	16
3.4	<i>Kanton Basel-Landschaft</i>	17
3.5	<i>Kanton Basel-Stadt</i>	18
3.6	<i>Kanton Bern</i>	19
3.7	<i>Kanton Freiburg</i>	20
3.8	<i>Kanton Genf</i>	21
3.9	<i>Kanton Glarus</i>	22
3.10	<i>Kanton Graubünden</i>	23
3.11	<i>Kanton Jura</i>	24
3.12	<i>Kanton Luzern</i>	25
3.13	<i>Kanton Neuenburg</i>	26
3.14	<i>Kanton Nidwalden</i>	27
3.15	<i>Kanton Obwalden</i>	28
3.16	<i>Kanton Schaffhausen</i>	29
3.17	<i>Kanton Schwyz</i>	30
3.18	<i>Kanton Solothurn</i>	31
3.19	<i>Kanton St. Gallen</i>	32
3.20	<i>Kanton Tessin</i>	33
3.21	<i>Kanton Thurgau</i>	34
3.22	<i>Kanton Uri</i>	35
3.23	<i>Kanton Waadt</i>	36
3.24	<i>Kanton Wallis</i>	37
3.25	<i>Kanton Zug</i>	38
3.26	<i>Kanton Zürich</i>	39
3.27	<i>Fürstentum Liechtenstein</i>	40

# 1. Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sieht in Art. 107 Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Gespa) jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art erhöht werden. Die Gespa ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig. Die Implementierung und Weiterentwicklung dieses Berichterstattungsprozesses ändern nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Reingewinne sicherzustellen.

Art. 125 BGS hält fest, dass die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwenden müssen. Die auf diese Weise ausgeschütteten Gewinne leisten einen erheblichen Beitrag zur Vielfalt und zum Wirkungsspektrum zahlreicher Vereine, Stiftungen, gemeinnütziger Institutionen und verschiedenster Projekte in der Schweiz.

Die Aufsicht über die Gewährung und Verteilung der Mittel durch die zuständigen kantonalen Stellen liegt in der Kompetenz der Kantone. Die für die Verteilung zuständigen Instanzen müssen jährlich offenlegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben. Der Gesetzgeber hat die Aufsicht über die Mittelverwendung zwar den Kantonen überlassen, fordert von diesen aber im Gegenzug ein hohes Mass an Transparenz.

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Bericht einerseits einen kantonsübergreifenden Überblick darüber schaffen, für welche Bereiche die Mittel aus Lotterien und Sportwetten eingesetzt werden. Andererseits soll er Auskunft darüber erteilen, ob die von den Kantonen gemachten Angaben den geforderten Standards entsprechen und eine transparente Mittelverwendung sicherstellen.

Die Gespa hat weder den Auftrag noch die Kompetenz, direkt auf die Mittelvergabe in den Kantonen einzuwirken oder diese umfassend zu beaufsichtigen. Entsprechend ist es nicht Gegenstand dieses Reportings, die einzelnen Vergabungen auf ihre Bundesrechtskonformität zu prüfen. Die Gespa wäre für die Erfüllung dieser Aufgabe weder mit der dafür notwendigen Entscheidungsbefugnis oder anderen (Zwangs-)Instrumenten noch mit genügenden Ressourcen ausgestattet. Die Gespa hat damit zwar keine Möglichkeit, direkt auf die Mittelverwendung Einfluss zu nehmen, wirkt aber durch die Berichterstattung und die damit geschaffene Transparenz auf ein bundesrechtskonformes Verhalten hin.

Konkret enthält der Bericht zunächst einen gesamtschweizerischen Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2023 (Teil 2). Unter anderem wird dargelegt, wie hoch die erhaltenen Mittel waren und für welche Bereiche sie im Jahr 2023 eingesetzt wurden. Danach folgen Ausführungen zur Mittelverwendung auf Stufe der Kantone, beginnend mit einer tabellarischen Auflistung der wichtigsten Informationen der Kantone, gefolgt von Feststellungen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Mittelflusses in den einzelnen Kantonen (Teil 3).

## 2. Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2023

### Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Kantone sind gehalten, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Mittelverteilung und zur Transparenz der Vergabungen anzugeben. Konkret verlangt das BGS, dass die Kantone das Verfahren sowie die Vergabestelle und -kriterien in rechtssetzender Form regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS). Zudem sind die Vergabungen öffentlich zu machen (Art. 128 Abs. 1 BGS).

Die Kantone haben im Rahmen des Reportings anzugeben, wo die Vergabungen publiziert werden. Mehrheitlich geschieht dies durch Angabe einer Internetseite. Die Details können den jeweiligen Excel-Files<sup>2</sup> der Kantone entnommen werden.

### Höhe und Ausnutzung (Gesamtausgaben) der zugewiesenen Mittel

Die Höhe der Ausschüttungen der beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande betrug im Berichtsjahr gemäss Angaben der Kantone rund 664,4 Mio. CHF<sup>3</sup> (2022: 651,5 Mio. CHF).<sup>4</sup> Bei der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft weist die Mehrheit der Kantone aus administrativen Gründen jeweils den Reingewinn-Anteil des Vorjahres (2022) aus. Einzelne Kantone weisen an dieser Stelle die im Berichtsjahr (2023) von den Lotteriegesellschaften tatsächlich erhaltenen Mittel aus (welche sich nicht ausschliesslich auf den Reingewinn-Anteil 2022 beziehen). Die Gesamtausgaben 2023 beliefen sich auf insgesamt rund 609,3 Mio. CHF<sup>5</sup> (2022: 528,3 Mio. CHF). Unter die Gesamtausgaben der Kantone fallen die tatsächlichen Auszahlungen und Aufwendungen im Beitragsjahr. In den 609,3 Mio. CHF enthalten sind, soweit sie aus den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften finanziert wurden, auch die Aufwendungen für die Fondsverwaltung (allfällige Erträge wie beispielsweise Rückerstattungen oder Zinsen wurden abgezogen).

Die Ausgaben der Kantone waren auch in diesem Berichtsjahr tiefer als die Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften. Es wurden also zusätzliche Reserven gebildet. Zwischen den Kantonen gab es jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ausschöpfung der zugewiesenen Mittel.

---

<sup>2</sup> Sämtliche Excel-Files der Kantone werden auf der Website [www.gespa.ch](http://www.gespa.ch) aufgeschaltet.

<sup>3</sup> In diesem Berichtsjahr sind hier erstmals auch die Beträge in Zusammenhang mit der Conférence des Présidents des Organes de répartition des bénéfices de la Loterie Romande (CPOR) enthalten. Die Beträge mit Bezug zu Schweizerischen Pferderennsport-Verband (SPV), resp. Association pour le développement de l'élevage et des courses (ADEC) und die diejenigen an die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) sind demgegenüber nicht in diesem Betrag enthalten.

<sup>4</sup> Differenzen zwischen den Angaben gemäss Geschäftsberichten der Lotteriegesellschaften und den hier präsentierten Zahlen kommen zustande, da die Lotteriegesellschaften die Gewinne an die Kantone halbjährlich bzw. vierteljährlich auszahlen und die Kantone bei der Ausschüttung der Lotteriegesellschaften teilweise die im Berichtsjahr tatsächlich erhaltenen Gelder ausweisen (und nicht die gemäss Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaft des Vorjahres zugesicherten Beträge).

<sup>5</sup> Auch hier sind neu die Beträge in Zusammenhang mit der CPOR enthalten, die Beträge mit Bezug zu SPV (resp. ADEC) und die diejenigen an die SFS hingegen nicht.

## Ausgezahlte Beträge pro Kategorie sowie Fondsverwaltungskosten (in Mio. CHF)

Die einzelnen ausgezahlten Beträge werden neun Bereichen sowie den Fondsverwaltungskosten zugewiesen. Die prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Bereiche weicht kaum von derjenigen im Vorjahr ab.

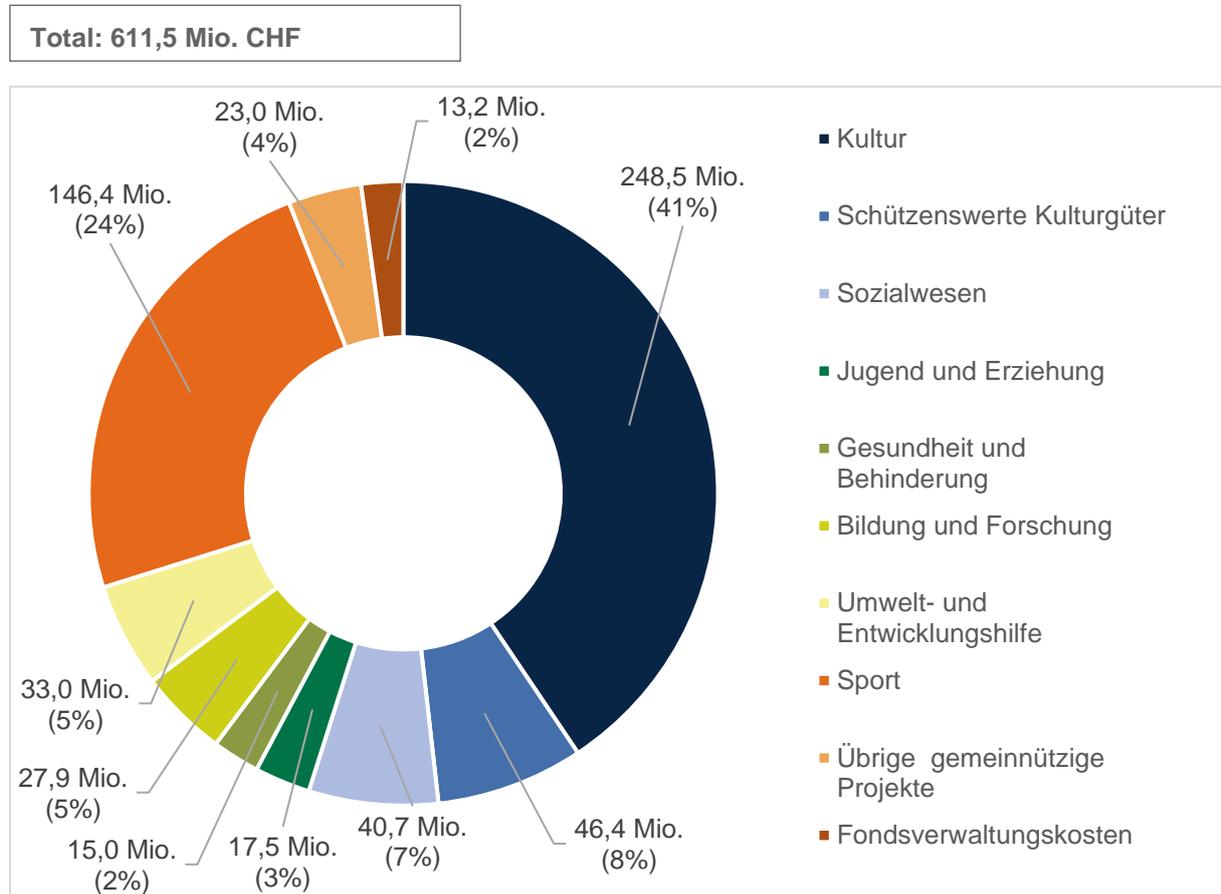


Abbildung 1: Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in Mio. und in % in Klammern) über alle Kantone hinweg betrachtet

### Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten

13 Kantone verfügen über zwei, acht Kantone über drei und vier Kantone über mehr als drei Fonds. Ein Kanton sowie das Fürstentum Liechtenstein verfügen lediglich über einen einzigen Fonds (vgl. Abbildung 2).

Von den insgesamt 82 ausgewiesenen Fonds wurden 18 als solche deklariert, die nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespeisen werden. Gemäss Art. 126 BGS dürfen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie müssen separat verwaltet werden. Soweit die Mittel aus einem Fonds, der auch mit allgemeinen Staatsgeldern gespeisen wird, entsprechend den Vorgaben von Art. 125 BGS ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden, steht dies in Einklang mit dem Bundesrecht; die Nachvollziehbarkeit der im Rahmen des Reportings gelieferten Daten wird dadurch aber in der Regel erschwert. Eine Vermischung in dem Sinne, dass mit Mitteln aus einem Fonds, der (auch) mit Reingewinnen nach Art. 125 BGS gespeisen wird, auch Vergabungen für nicht gemeinnützige Zwecke gemacht werden, wäre demgegenüber mit dem BGS nicht vereinbar und würde die Aufsicht faktisch verunmöglichen.

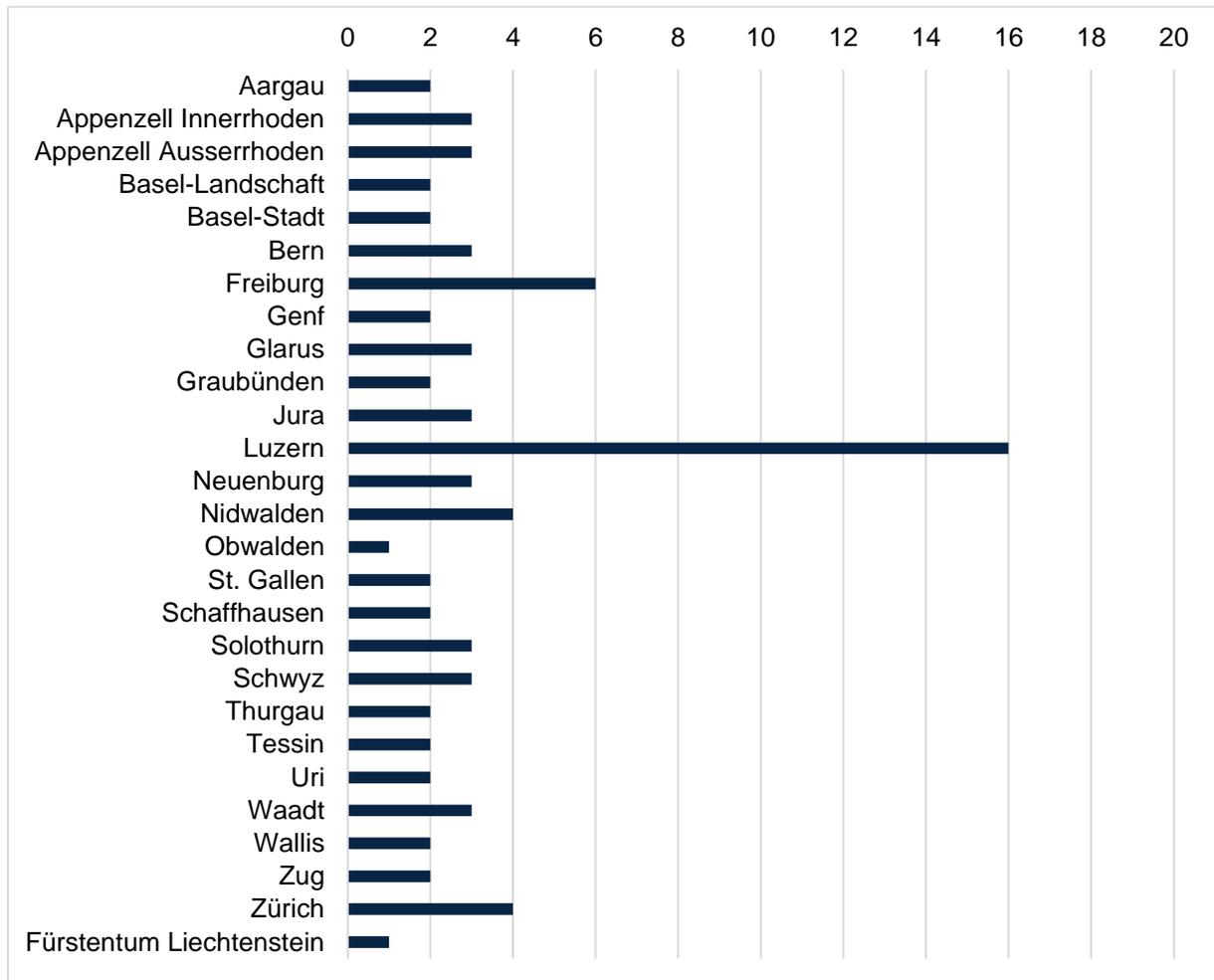


Abbildung 2: Anzahl Fonds in den einzelnen Kantonen

Der Fondsbestand entspricht den Reserven, die über die Jahre aus den Mitteln der zugewiesenen Reingewinne gebildet wurden. Es handelt sich bei den nachfolgend präsentierten Resultaten um die effektiven Fondsbestände – ohne Abzug von bereits geplanten/bewilligten Vergabungen. Die Reserven in den Fonds der Kantone beliefen sich Ende 2023 gesamthaft auf ca. 1'247,7 Mio. CHF (2022: 1'211 Mio. CHF). Im Verhältnis entspricht dieser Wert rund 188 % der durch die Lotteriegesellschaften für das Jahr 2023 zugewiesenen Mittel. Per 1. Januar 2023 betrug das Volumen aller Fonds zusammen insgesamt 1'191,8 Mio. CHF (2022: 1'081 Mio. CHF); die Fondsreserven haben 2023 also zugenommen.

Bei 47 der insgesamt 82 ausgewiesenen Fonds hat der Vermögensbestand zugenommen. Bei 31 Fonds hat er abgenommen und bei 4 Fonds hat sich der Bestand nicht verändert.

Die Kantone hatten im Weiteren bei jedem Fonds die jeweiligen Vergabestellen anzugeben, bis zu welchem Höchstbetrag diese zuständig sind und wie hoch die Anzahl Vergabungen pro Vergabestelle im Berichtsjahr war. Zudem musste angegeben werden, ob die Vergabe gestützt auf eine formelle Verfügung erfolgt und welche Stelle die (inner-)kantonale Kontrolle wahrnimmt. Diese Angaben konnten von fast allen Kantonen vollständig gemacht werden.

Insgesamt wurden über alle Kantone und Fonds hinweg betrachtet 27'272<sup>6</sup> Vergabungen ausgewiesen (2022: 26'669). Dabei handelt es sich um im Berichtsjahr zugesprochene Vergabungen (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt).

### **Kontrolle durch kantonale Kontrollinstanzen**

Die Kantone haben durch Angaben zu den ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen offenzulegen, wie die Kontrollmechanismen funktionieren. Sie müssen insbesondere angeben, ob die ordentlichen Prüfungen im Berichtsjahr stichprobenweise oder umfassend erfolgten. Mehrheitlich erfolgten die Prüfungen stichprobenweise, in einzelnen Fällen umfassend.

Weiter müssen die Kantone angeben, ob im Berichtsjahr ausserordentliche Prüfungen durchgeführt wurden. Von einem Kanton wurde im Berichtsjahr eine ausserordentliche Prüfung in Bezug auf eine Vergabung vorgenommen.

Im Weiteren musste ausgewiesen werden, ob im Berichtsjahr einzelne Vergabungen aufgrund ordentlicher oder ausserordentlicher Prüfungen als nicht rechtskonform qualifiziert wurden. Fünf Kantone wiesen entsprechende Fälle aus. Letztlich musste ausgewiesen werden, ob einzelne Vergabungen rückgängig gemacht werden mussten, bei denen eine ordentliche oder ausserordentliche Prüfung zur Feststellung einer rechtlichen oder aus anderen Gründen relevanten Unregelmässigkeit geführt hatte. Drei Kantone wiesen im Berichtsjahr entsprechende Fälle aus (die Schilderung der Fälle kann den entsprechenden Excel-Files entnommen werden). Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Identifizierung und Offenlegung von nicht rechtskonformen Vergabungen nach dem Verständnis der Gespa nicht als Hinweis gewertet werden darf, dass der Vergabeprozess nicht korrekt funktioniert. Angesichts der grossen Anzahl Vergabungen ist das Auftreten solcher Fälle weder überraschend noch per se problematisch. Dass sie erkannt und ausgewiesen werden, ist vielmehr Indiz dafür, dass das Kontrollsystem funktioniert.

### **Feststellungen und Ausblick nach diesem Berichterstattungszyklus**

Die Ausarbeitung des vorliegenden Berichts bedingt, dass die Kantone der Gespa Zugang zu den relevanten Informationen gewähren. Die Berichterstattung hat zum Ziel, die verschiedenen Prozesse der Mittelverwendung darzulegen und aufzuzeigen, ob diese grundsätzlich nachvollziehbar sind. Die geschaffene Transparenz ermöglicht es interessierten Kreisen, die Vergabungen in den einzelnen Kantonen nachzuvollziehen und bei Bedarf bei den einzelnen Kantonen direkt und gezielt weitere Abklärungen vorzunehmen.

Im Berichtsjahr haben sämtliche Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein die Berichterstattungsformulare eingereicht und Angaben über die Verwendung der Reingewinne gemacht. Der Grossteil der Kantone deklarieren den Mittelfluss auf klare und nachvollziehbare Weise. Auch in diesem Berichtsjahr waren jedoch bei einigen Kantonen Unstimmigkeiten feststellbar. In mehreren Fällen entsprach beispielsweise die ausgewiesene Veränderung der Fondsbestände (Erfassungsbereich 4) nicht den angegebenen Zuflüssen und Ausgaben (Erfassungsbereich 3). Das Führen von zahlreichen Fonds, die zudem teilweise nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespeisen werden, erschwert die Nachvollziehbarkeit der Daten. Die Berichterstattung soll darüber Auskunft geben, ob der Mittelfluss durch die einzelnen Kantone klar und transparent dargestellt werden kann. In Teil 3 «Mittelverwendung auf Stufe Kantone» hiernach wird zu jedem Kanton vermerkt, ob dies der Fall ist oder ob Unstimmigkeiten oder Unklarheiten feststellbar sind.

---

<sup>6</sup> Wie dies im Detail errechnet wurde, sehen Sie in der tabellarischen Übersicht der Kantone zum Prozess der Mittelverwendung (unter Teil 3) Mittelverwendung auf Stufe Kantone.

Das BGS stellt zur Verwendung der Reingewinne teilweise sehr klare Vorgaben auf. So müssen diese von der Staatsrechnung getrennt verwaltet und die Vergabungen veröffentlicht werden.

Deutlich verbessert ist das Reporting im aktuellen Berichtsjahr namentlich im Bereich der interkantonalen Mittelverwendung, deren Vergabeprozesse weitestgehend historisch gewachsen und teilweise ausserhalb der innerkantonalen Strukturen durch zentralisierte Stellen erfolgen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Prozesse:

- Eine gewichtige kantonsübergreifende Mittelvergabe existiert – schweizweit – im Sportbereich über die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS), welche im Berichtsjahr (per 1. Januar 2023) ihre Tätigkeit aufnahm und die Sport-Toto-Gesellschaft ablöste. An sie wurden im Berichtsjahr von den beiden Lotteriegesellschaften Mittel im Umfang von gesamthaft 75,0 Mio. CHF ausgeschüttet. Die Pflichten der Stiftung im Zusammenhang mit dem Reporting über die Mittelverwendung sind im Stiftungsreglement ausdrücklich geregelt. Die SFS hat im Berichtsjahr gestützt auf die reglementarischen Vorgaben erstmals am Reporting teilgenommen und die von der Gespa verlangten Angaben eingereicht. Die entsprechenden Dokumente sind auf <https://www.gespa.ch/de/ueber-uns/publikationen-und-erhebungen> abrufbar. Die Angaben sind nachvollziehbar und die notwendige Transparenz wird geschaffen. Dass es im Stiftungsreglement wie erwähnt explizite Vorgaben gibt, ist zu begrüssen; diese Vorgaben haben ihre Tauglichkeit nun auch in der Praxis bewiesen.

Weitere kantonsübergreifende Vergabungen gibt es in der Westschweiz:

- Ein Teil des Reingewinns der Loterie Romande wird nach Beschlüssen der einzelnen kantonalen Organe der Westschweizer auf der Grundlage der Vorschläge der Conférence des Présidents des Organes de répartition des bénéfices de la Loterie Romande (CPOR) durch die Loterie Romande zwecks interkantonaler Verwendung direkt an die Begünstigten ausbezahlt. Der Anteil des Reingewinns, der an die einzelnen Kantone überwiesen wird, wird in diesem Umfang reduziert. Die CPOR weist in diesem Berichtsjahr erstmals den Mittelfluss, den Vergabeprozess und die Kontrolle aus (das Formular der CPOR ist auf <https://www.gespa.ch/de/ueber-uns/publikationen-und-erhebungen> abrufbar). Damit ist auch die Mittelverwendung mit Bezug zur CPOR nachvollziehbar ausgewiesen. Wenn man die von den Kantonen angegebenen Beträge mit den von der CPOR pro Kanton ausgewiesenen Beträgen abgleicht, entspricht dies den im Geschäftsbericht der Loterie Romande aufgeführten Beträgen. Bezüglich der Kontrollen gibt die CPOR in ihrem Formular an, dass keine Kontrolle der Rechtmässigkeit der Mittelverwendung erfolgt und macht Erläuterungen dazu.
- Ein Teil des Reingewinns der Loterie Romande, welcher durch die Conférence romande des membres de gouvernements concernés par les jeux d'argent (CRJA) festgelegt wird, wird dem Schweizerischen Pferderennsport-Verband (SPV) zugewiesen. In diesem Berichtsjahr wies die CRJA erstmals die entsprechenden Beträge aus und macht Angaben zum Mittelfluss, den Vergabeprozessen, etc. (das Formular der CRJA ist auf <https://www.gespa.ch/de/ueber-uns/publikationen-und-erhebungen> abrufbar). Damit ist die Mittelverwendung nachvollziehbar ausgewiesen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Swisslos dem SPV finanzielle Beiträge gewährt. Die Swisslos qualifizierte diese Leistungen jedoch als Produktionskosten für das Produkt Paris Mutuel Urbain (PMU; Wetten auf Pferderennen).
- In früheren Berichten wurde konstatiert, dass das Reporting bezüglich der von der Conférence des Présidents des Organes de Répartition du sport (CPORS) gewährten Beiträge nicht nachvollziehbar sei respektive gar nicht erfolge. In der Zwischenzeit konnte von den betroffenen Kantonen dargelegt werden, wie die Mittelverwendung in Bezug auf die CPORS abläuft: Bei den Projekten mit Bezug zur CPORS entscheiden die jeweiligen betroffenen kantonalen Verteilorgane über den von ihnen zu zahlenden Anteil und zahlen diesen aus den Mitteln, die sie von der Loterie Romande erhalten

haben, aus. Somit wird über die in Bezug auf CPORS-Projekte verwendeten Mittel in Rahmen des kantonalen Reportings – ähnlich der rein kantonalen Vergabungen – berichtet. Auch die Kontrollen erfolgen somit gleich wie bei den rein kantonalen.

### 3. Mittelverwendung auf Stufe Kanton

Auf den nächsten Seiten werden die wichtigsten Angaben der einzelnen Kantone zusammengefasst. Die von den Kantonen eingereichten Excel-Files sind unter <https://www.gespa.ch/de/ueber-uns/publikationen-und-erhebungen> zu finden. Ihnen können die Details entnommen werden.

Ein in den Vorjahren konstatiertes Problem bei den (meisten) Kantonen der Westschweiz und einzelnen Kantonen der Deutschschweiz war die Abweichung zwischen den kantonalen Angaben zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft auf den Excel-Files und derjenigen gemäss Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaften. In diesem Berichtsjahr konnten die meisten Kantone diese Abweichungen beheben oder zumindest erklären. Hintergrund der Problematik ist, dass die Kantone administrativ nicht alle gleich vorgehen. Der Grossteil der Kantone weist bei der Ausschüttung den Reingewinn-Anteil des Vorjahres aus, welcher auch im Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaften aufgeführt ist. Die Auszahlung an die Kantone erfolgt dabei – soweit für die Gespa ersichtlich – nicht vollständig im entsprechenden Berichtsjahr, sondern teilt sich auf zwei Kalenderjahre auf. Einzelne Kantone weisen dagegen die im Berichtsjahr tatsächlich erhaltenen Mittel aus, welche nicht deckungsgleich mit dem Reingewinn-Anteil eines Kalenderjahres sind und somit vom jeweiligen Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaften abweichen.

#### Tabellarische Übersicht der Kantone zum Prozess der Mittelverwendung

Kanton	Anzahl Fonds (davon Fonds, die nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen werden)	Anzahl Vergabungen	Stichprobenweise oder umfassende ordentliche Prüfung?	Kam es zu ausserordentlichen Prüfungen?	Wurden Vergabungen als nicht rechtskonform qualifiziert? Muss-ten einzelne Vergabungen rückgängig gemacht werden?
AG	2	1'131	Stichprobenweise	Nein	Ja, 2 Vergabungen wurden als nicht rechtskonform beurteilt
AI	3 (1)	173	Stichprobenweise	Nein	Nein
AR	3 (1)	297	Stichprobenweise	Nein	Nein
BE	3 (1)	5'023	Stichprobenweise	Nein	Ja, 1 Vergabung wurde als nicht rechtskonform beurteilt und rückgängig gemacht
BL	2	1'006	Stichprobenweise	Nein	Nein
BS	2	481	Stichprobenweise	Nein	Nein

<b>FR</b>	6 (2) <sup>7</sup>	1'048	Stichprobenweise : 4 Fonds Umfassend : 2 Fonds :	Nein	Nein
<b>GE</b>	2 (1)	1'161	Umfassend : Fonds genevois de répartition; Stichprobenweise: Fonds du sport	Nein	Nein
<b>GL</b>	3 (1) <sup>8</sup>	400	Stichprobenweise	Nein	Ja, 1 Vergabung wurde rückgängig gemacht.
<b>GR</b>	2	2'007	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>JU</b>	3 (1)	681	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>LU</b>	16	1'766	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>NE</b>	3 (1) <sup>9</sup>	726	Umfassend: Fonds d'attributions cantonales Loterie Romande und Commission LoRo-Sport Neuchâtel ; Stichprobenweise : Commission neuchâteloise de répartition des bénéfiques	Nein	Nein
<b>NW</b>	4 (3)	446	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>OW</b>	1 (1)	505	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>SG</b>	2	1'038	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>SH</b>	2 (2)	609	Stichprobenweise	Nein	Ja,1 Vergabung wurde als nicht rechtskonform beurteilt.
<b>SO</b>	2	992	Stichprobenweise	Nein	Nein

<sup>7</sup> Der Fonds du Conseil d'Etat pour la promotion des projets culturels, sociaux et sportifs ist gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus Reingewinnen gespiesen. Im Kommentarfeld des Erfassungsbereichs 3 wird ausgeführt, dass es sich um Fondszinsen handle. Sofern es sich dabei ausschliesslich um Zinserträge auf den Reingewinnen handelt, ist der Fonds als ausschliesslich aus Reingewinnen gespiesen zu erachten.

<sup>8</sup> Der Sozialfonds ist gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus Reingewinnen gespiesen. Sofern es sich dabei ausschliesslich um Zinserträge auf den Reingewinnen handelt – wie dies dem entsprechenden Excel-File zu entnehmen ist –, ist der Fonds als ausschliesslich aus Reingewinnen gespiesen zu erachten.

<sup>9</sup> Der Fonds Commission LoRo-Sport ist gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus Reingewinnen gespiesen. Im Kommentarfeld des Erfassungsbereichs 3 wird ausgeführt, dass es sich um eine Rückerstattung handle. Sofern es sich dabei ausschliesslich um Rückerstattung von Geldern aus Reingewinnen handelt, ist der Fonds als ausschliesslich aus Reingewinnen gespiesen zu erachten.

<b>SZ</b>	3	1'200	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>TG</b>	2	1'051 <sup>10</sup>	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>TI</b>	2	646	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>UR</b>	2	347	Stichprobenweise	Nein	Ja, 1 Vergabung wurde als nicht rechtskonform beurteilt
<b>VD</b>	3 (1) <sup>11</sup>	1'717	Stichprobenweise	Nein	Nein
<b>VS</b>	2 (1)	757	Umfassend: OR VS; Stichprobenweise: Fonds du sport	Nein	Nein
<b>ZG</b>	2	343 <sup>12</sup>	Stichprobenweise	Ja	Ja, 1 Vergabung wurde als nicht rechtskonform beurteilt und rückgängig gemacht
<b>ZH</b>	4	2'043	k.A. <sup>13</sup>	Nein	Nein
<b>LIE</b>	1 (1)	154	Stichprobenweise/Umfassend	Nein	Nein

<sup>10</sup> Die vom Kanton im Kommentarfeld des Excel-Files zum Lotteriefonds aufgeführten Vergabungen – ausser diejenigen des Departements für Finanzen und Soziales, welche bereits in der Tabelle des Erfassungsbereich 4 ausgewiesen werden – werden bei der Anzahl Vergabungen ebenfalls mitberücksichtigt..

<sup>11</sup> Der Fonds du sport vaudois ist gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus Reingewinnen gespiesen. Im Kommentarfeld (Erfassungsbereich 7) wird präzisiert, dass der Betrag, welcher in Erfassungsbereich 4 als im Berichtsjahr nicht aus Lotteriemitteln stammend deklariert wurde, entspreche einem Anteil aus dem Reingewinn, welcher vom Conseil d'Etat zugewiesen wurde. Sofern es sich dabei ausschliesslich um Gelder aus dem Reingewinn aus Lotterien und Sportwetten handelt, ist der Fonds als ausschliesslich aus Reingewinnen gespiesen zu erachten.

<sup>12</sup> Die Anzahl Vergabungen bezieht sich nur auf den Sportfonds; beim Lotteriefonds wurde die Anzahl Vergabungen nicht erfasst.

<sup>13</sup> Gemäss kantonalen Angaben (vgl. Kommentare in Erfassungsbereich 7 der Excel-Files) seien weder «Stichprobeweise» noch «Umfassend» die richtigen Begriffe zur Beschreibung der ordentlichen kantonalen Prüfung.

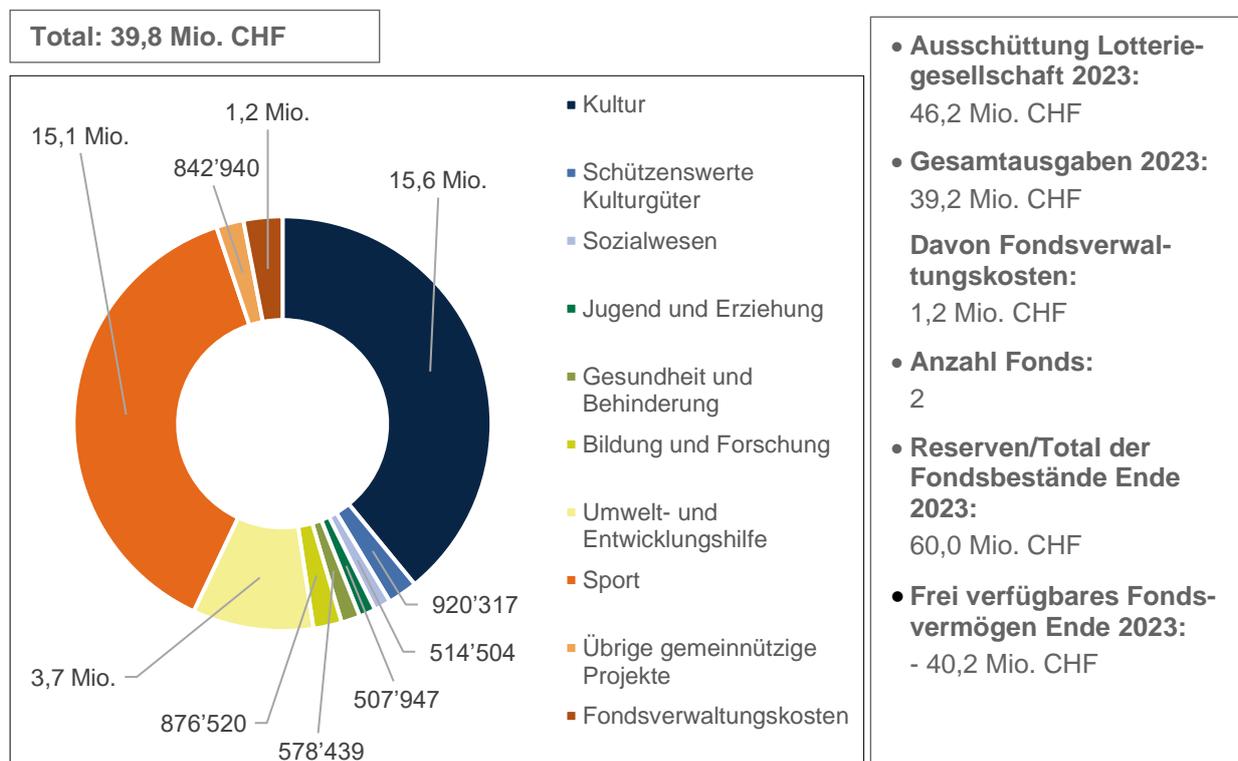
### 3.1 Kanton Aargau



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



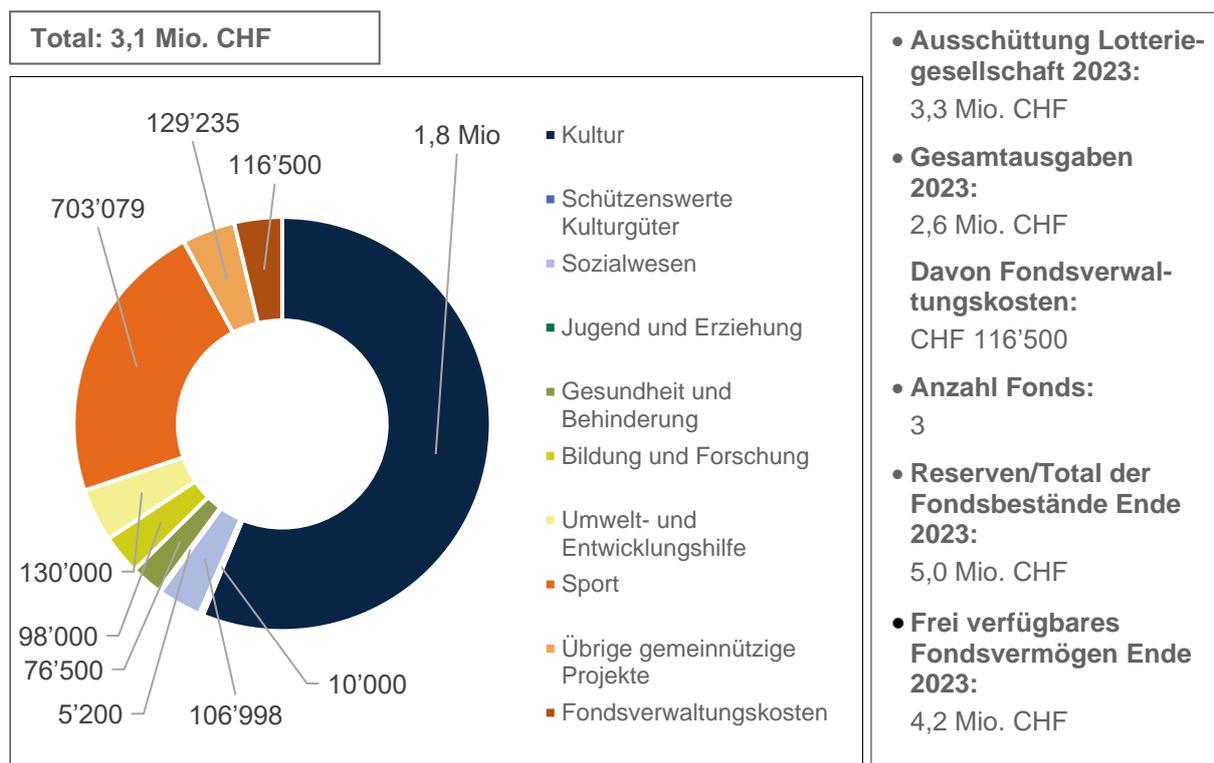
### 3.2 Kanton Appenzell Ausserrhodon



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der Kulturfonds wurde gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



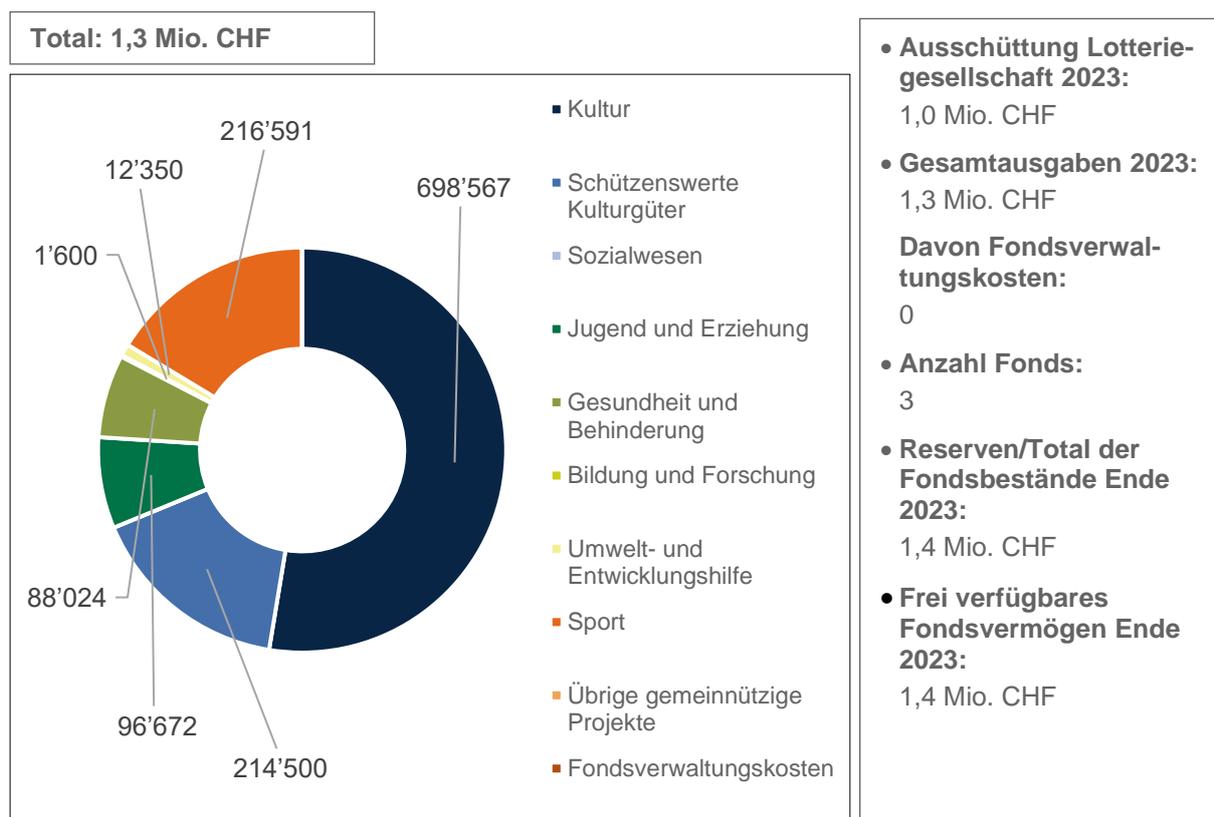
### 3.3 Kanton Appenzell Innerrhoden



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der Fonds für Suchtbekämpfung und Prävention wurde gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespeisen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



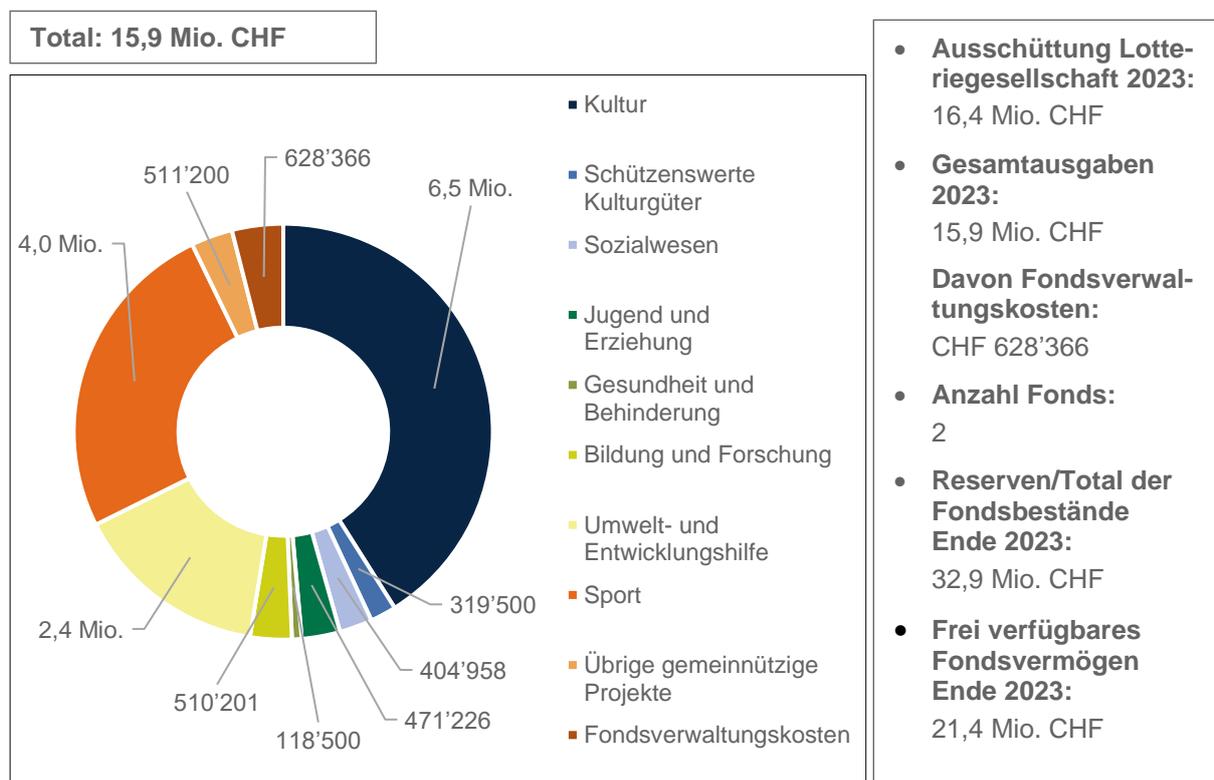
### 3.4 Kanton Basel-Landschaft



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die im Verhältnis zum Geschäftsbericht von Swisslos abweichenden kantonalen Angaben zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft werden im Kommentarfeld in Erfassungsbereich 3 des Excel-Files zum Sportfonds nachvollziehbar erklärt.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



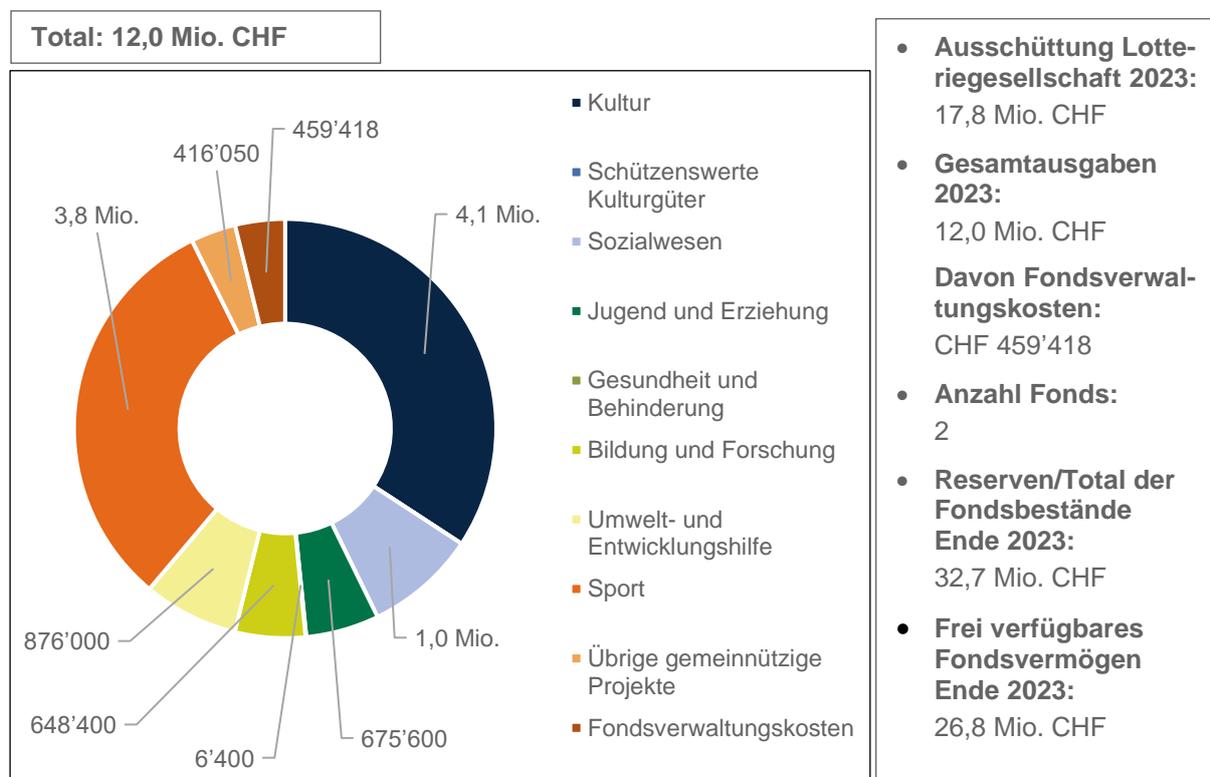
### 3.5 Kanton Basel-Stadt



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zu bemerken gilt es, dass der Kanton beim Swisslos-Sportfonds unter „Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft“ einen Betrag von 5,7 Mio. CHF ausweist. Dabei handelt es sich gemäss Angaben des Kantons (im Formular des Swisslos-Fonds Basel-Stadt) aber nicht um eine direkte Ausschüttung durch die Lotteriegesellschaft, sondern eine Gutschrift durch den Swisslos-Fonds. Im Formular des Swisslos-Fonds wird dieser entsprechend als negativer Betrag bei den „anderen Erträgen“ ausgewiesen. Im Rahmen der Zusammenfassungen und Grafiken wird, um Verfälschungen zu vermeiden, entsprechend von 5,7 Mio. CHF geringeren Ausschüttungen und Ausgaben ausgegangen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



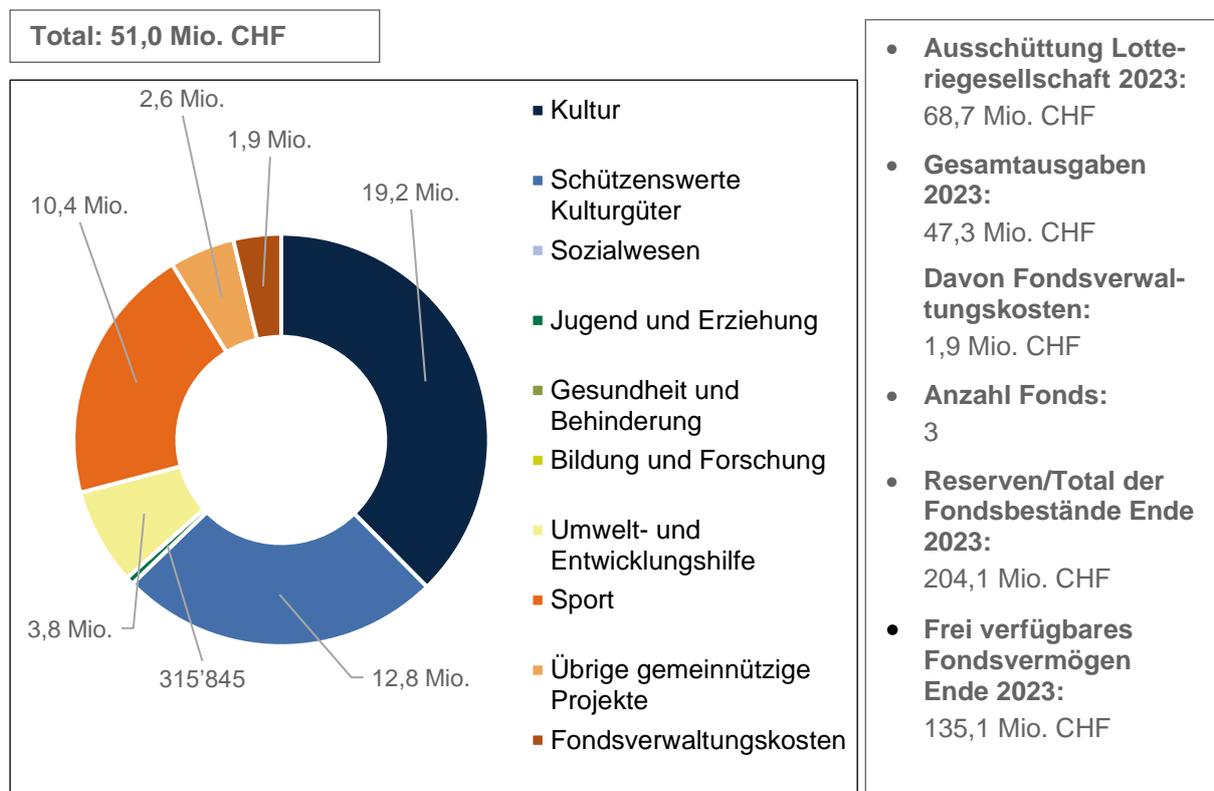
### 3.6 Kanton Bern



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zu bemerken gilt es, dass der Kanton beim Kulturförderungsfonds unter „Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft“ einen Betrag von 13,6 Mio. CHF ausweist. Dabei handelt es sich gemäss Angaben des Kantons (im Formular der Lotterie- und Sportfonds) aber nicht um eine direkte Ausschüttung durch die Lotteriegesellschaft, sondern eine Gutschrift durch den Lotteriefonds. Im Formular der Lotterie- und Sportfonds wiederum wird dieser als negativer Betrag bei den „anderen Erträgen“ ausgewiesen. Im Rahmen der Zusammenfassungen und Grafiken wird, um Verfälschungen zu vermeiden, entsprechend von 13,6 Mio. CHF geringeren Ausschüttungen und Ausgaben ausgegangen. Weiter wurde der Kulturförderungsfonds gemäss kantonalen Angaben nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespeisen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



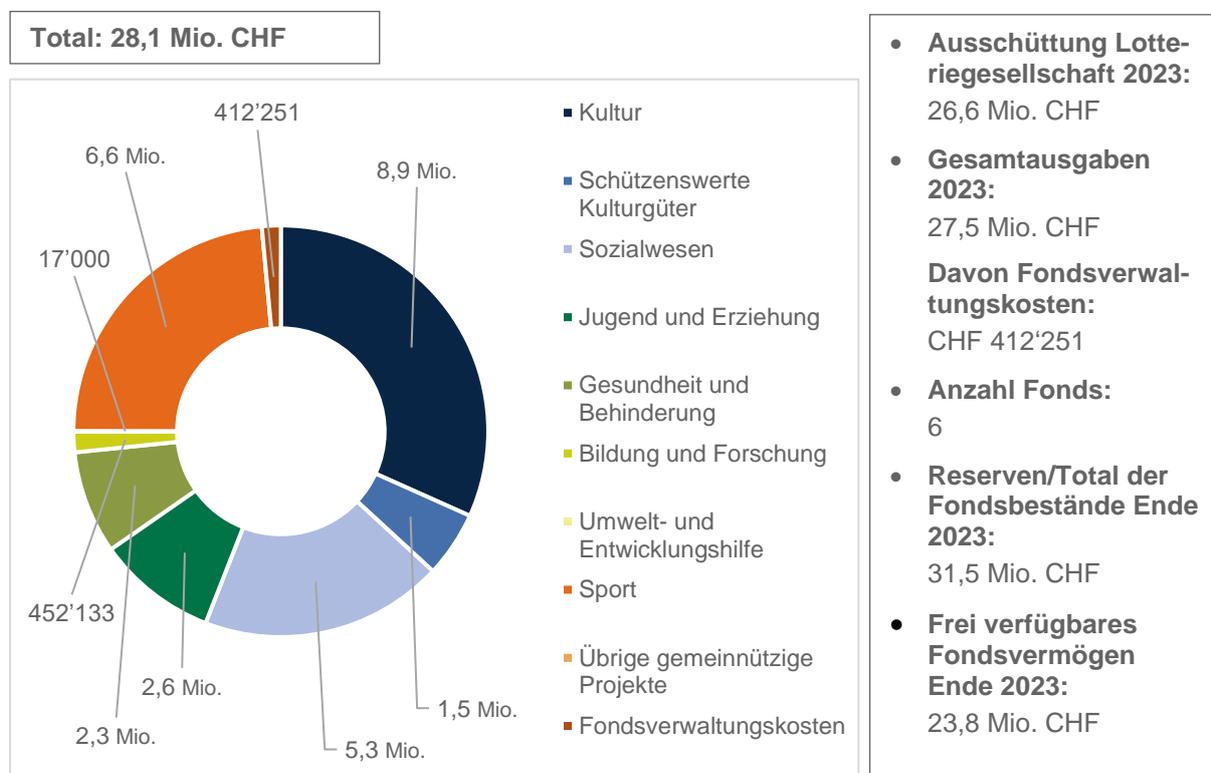
### 3.7 Kanton Freiburg



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Fonds de l'action sociale sowie beim Fonds de la Loterie Romande culture + santé-social stimmen die Fondsbestände am 01.01.2023 nicht mit denjenigen im Vorjahr erfassten Fondbeständen vom 31.12.2022 überein. Beim Fonds de la Loterie Romande culture + santé-social weichen die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab, die Abweichung wird durch die Erläuterungen im Kommentarfeld des Erfassungsbereichs 3 im Excel-File und den in Bezug auf CPOR gemachten Erläuterungen nachvollziehbar erklärt. Zwei der insgesamt sechs Fonds wurden gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfelder der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich teilweise weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



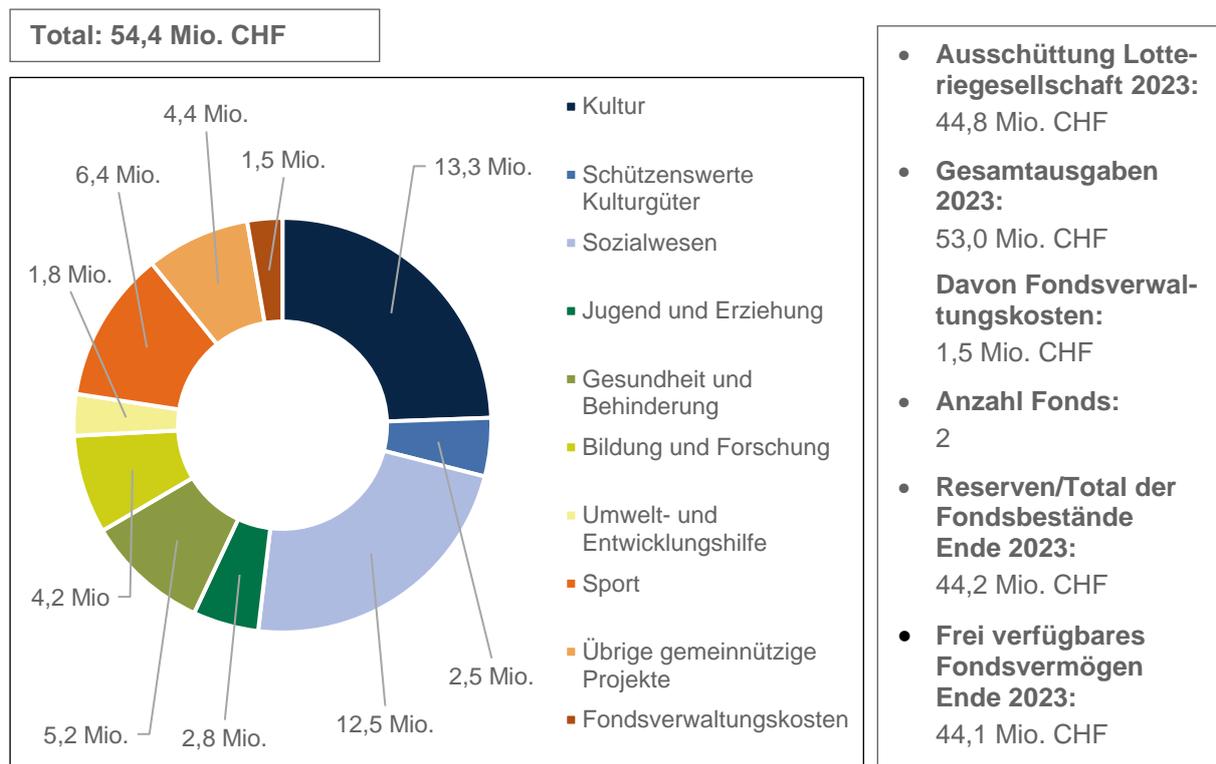
### 3.8 Kanton Genf



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Fonds du sport stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein. Beim Fonds genevois de répartition weichen die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab, die Abweichung wird durch die in Bezug auf CPOR gemachten Erläuterungen nachvollziehbar erklärt. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) zum Fonds du sport finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



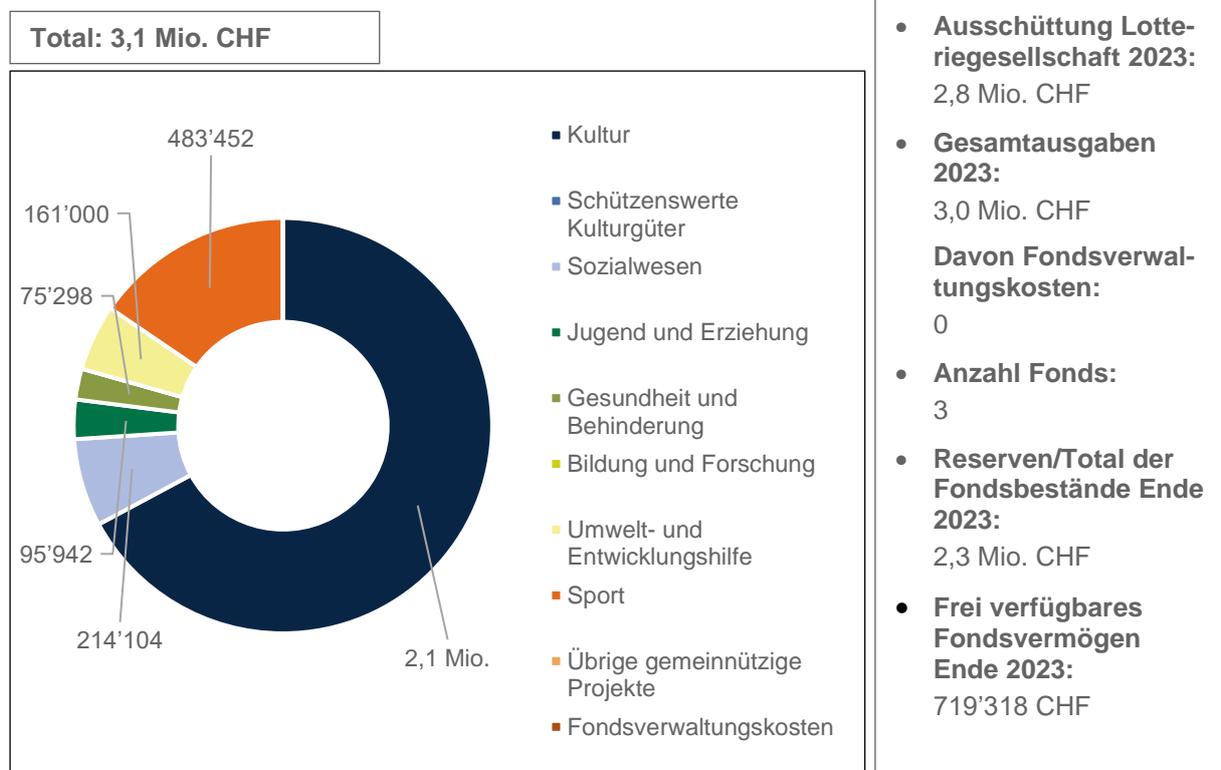
### 3.9 Kanton Glarus



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der Sozialfonds wurde gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Beim Sportfonds stimmt der Fondsbestand am 01.01.2023 nicht mit dem im Vorjahr erfassten Fondsbestand vom 31.12.2022 überein. Im Kommentarfeld des entsprechenden Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich eine Erklärung hierzu.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



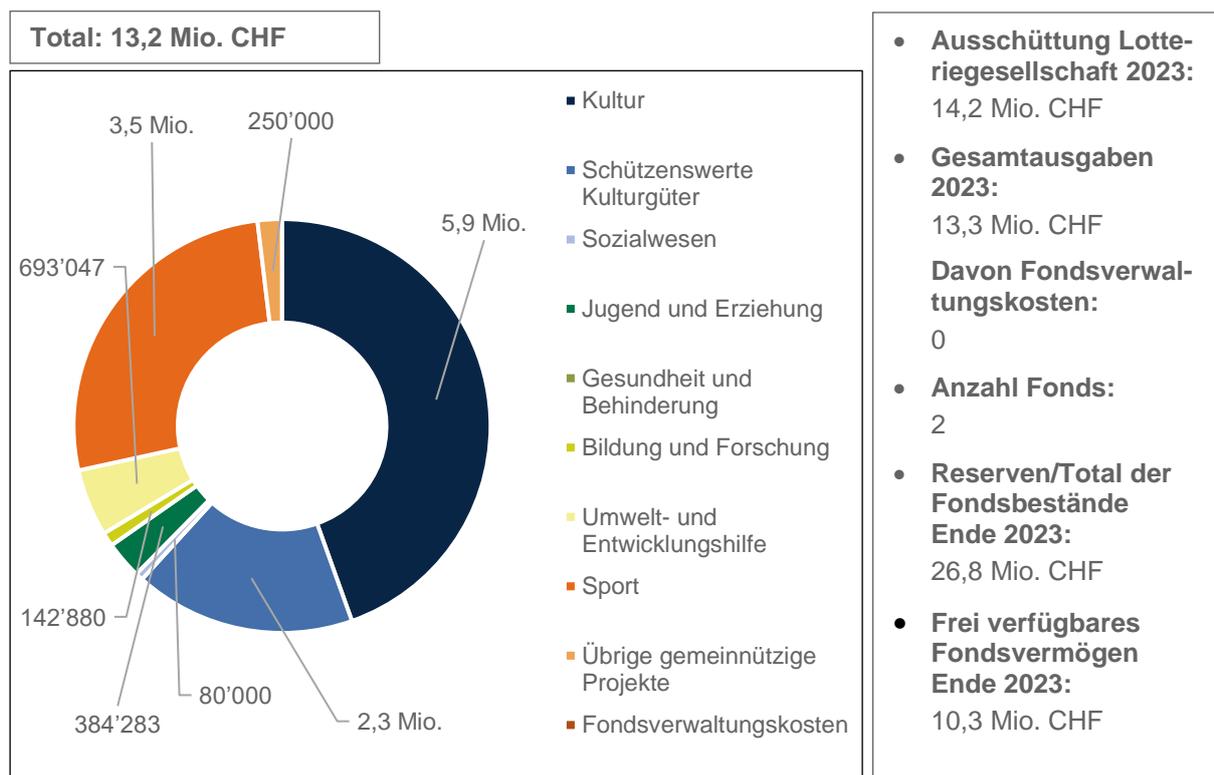
### 3.10 Kanton Graubünden



**Kommentar der Gespa:**

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) stimmt nicht gänzlich mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein (untergeordnete Diskrepanz).

**Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):**



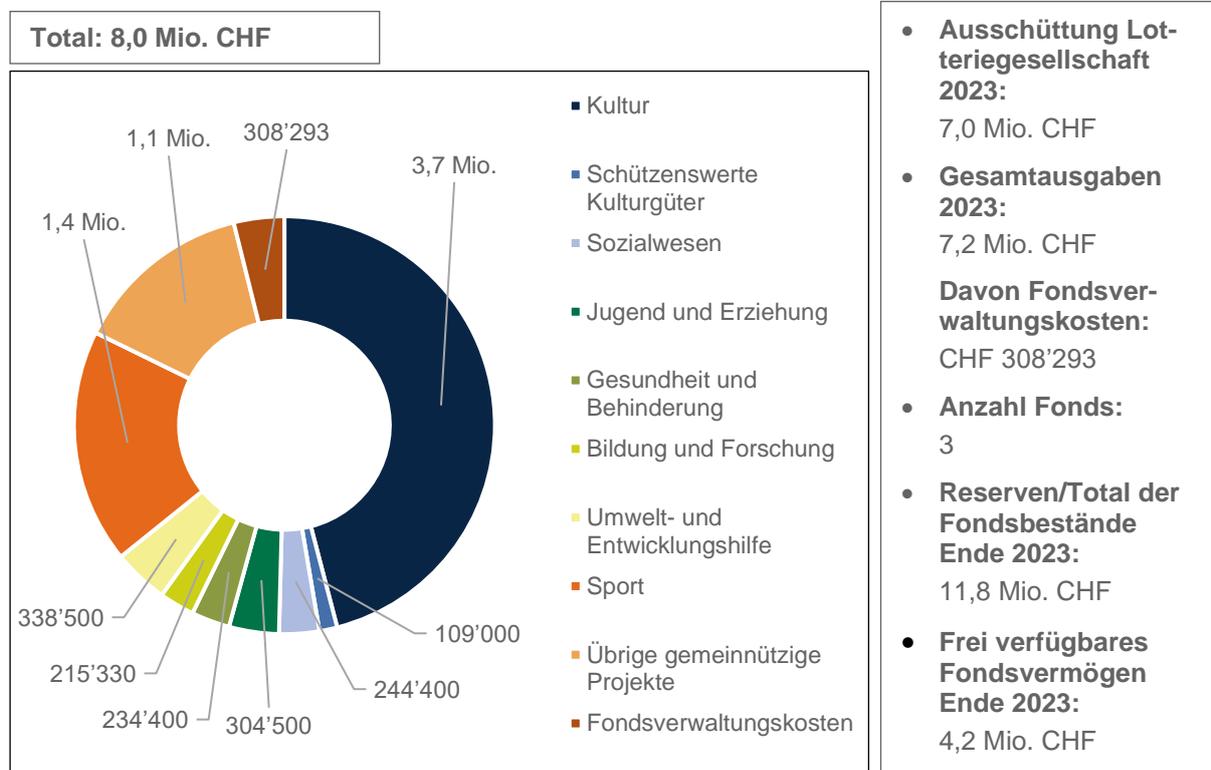
### 3.11 Kanton Jura



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Fonds de loterie stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein. Zudem weichen beim Fonds de loterie die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab, diese Abweichung wird durch die Erläuterungen im Kommentarfeld des Erfassungsbereichs 3 im Excel-File und den in Bezug auf CPOR gemachten Erläuterungen nachvollziehbar erklärt. Der Fonds pour la promotion du sport wurde gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespeisen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Erläuterungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



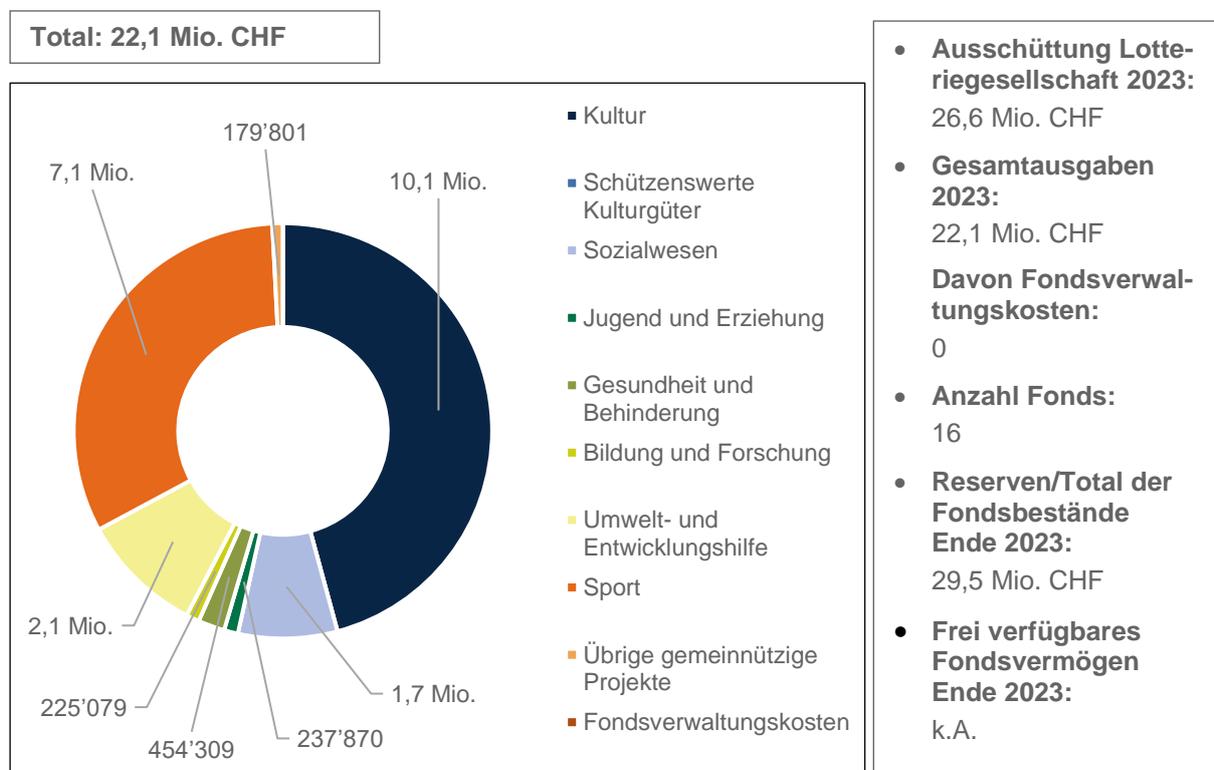
### 3.12 Kanton Luzern



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kanton Luzern existieren insgesamt 16 Fonds und zwei (direkte) Mittelzuweisungen. Die Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der hohen Anzahl Fonds, welche auf sieben verschiedenen Excel-Files ausgewiesen werden, per se erschwert. Bei den Fonds des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements sowie bei den Fonds des Justiz- und Sicherheitsdepartements stimmen die Differenzen zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung der Fondsbestände (Erfassungsbereich 4) überein. Diese Diskrepanzen werden im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) nachvollziehbar erklärt. Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich teilweise weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



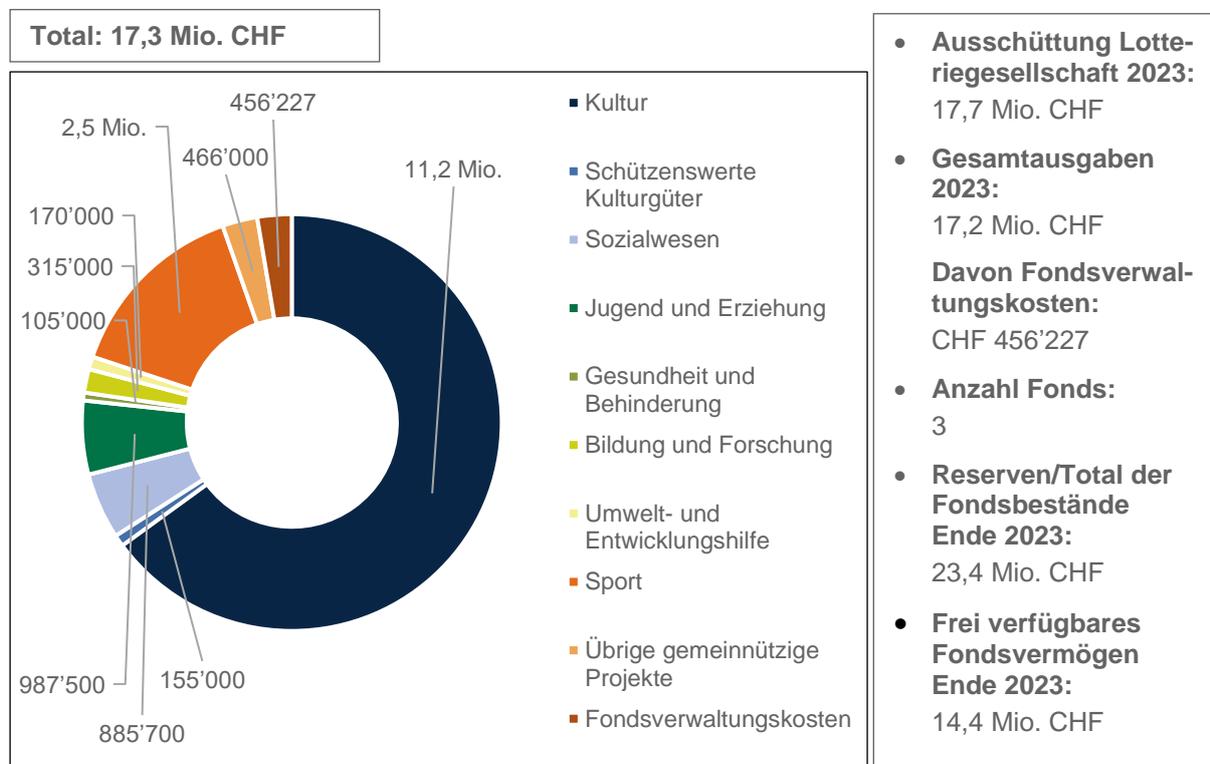
### 3.13 Kanton Neuenburg



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Bei der Commission neuchâteloise de répartition des bénéfices weichen die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab, die Abweichung wird durch die Erläuterungen im Kommentarfeld des Erfassungsbereichs 3 im Excel-File und den in Bezug auf CPOR gemachten Erläuterungen nachvollziehbar erklärt. Der Fonds Commission LoRo-Sport Neuchâtel wurde gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespeisen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



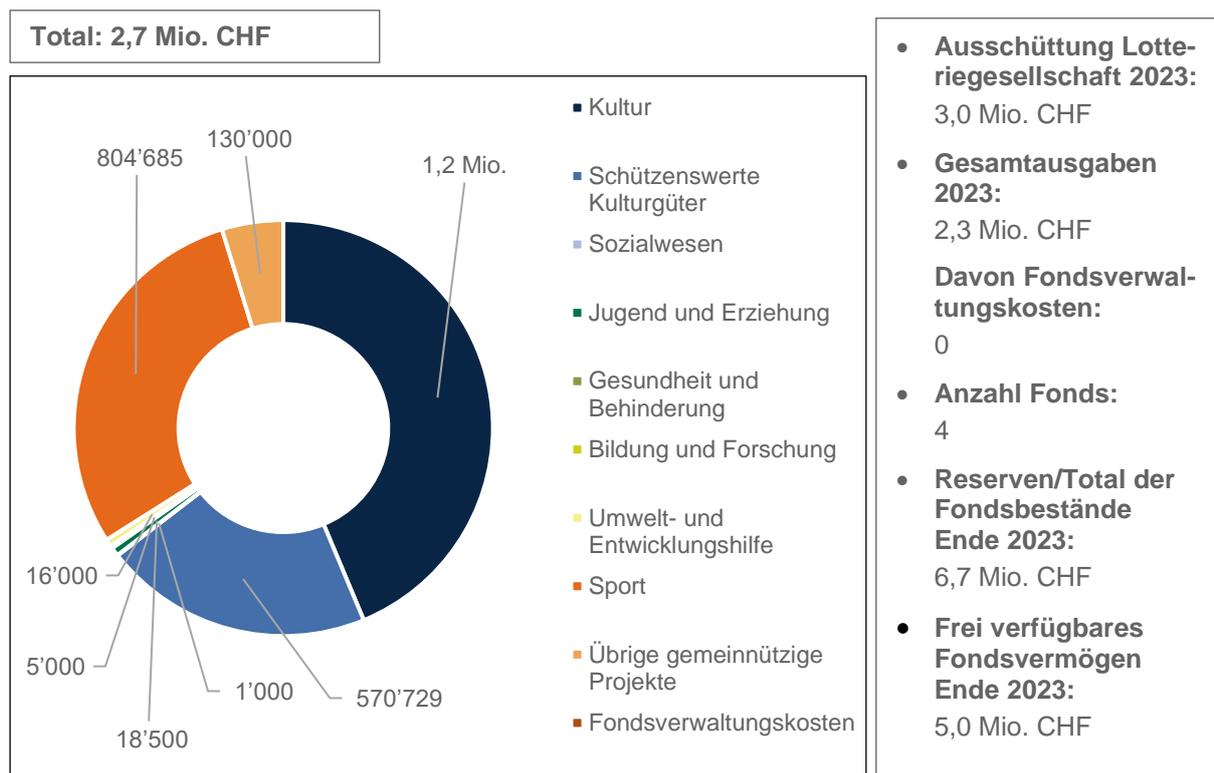
### 3.14 Kanton Nidwalden



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Drei der vier Fonds wurden gemäss kantonalen Angaben nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespeisen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



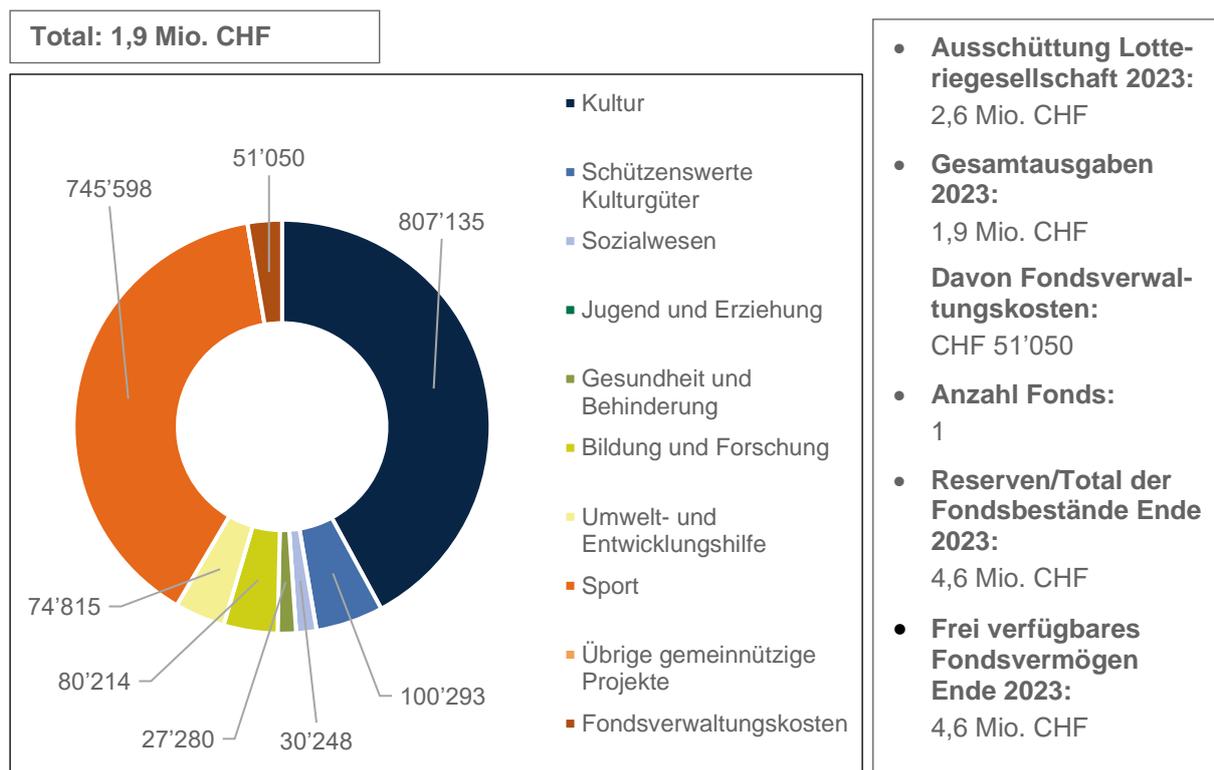
### 3.15 Kanton Obwalden



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) stimmt nicht gänzlich mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein (untergeordnete Diskrepanz). Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) findet sich eine Erklärung hierzu.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



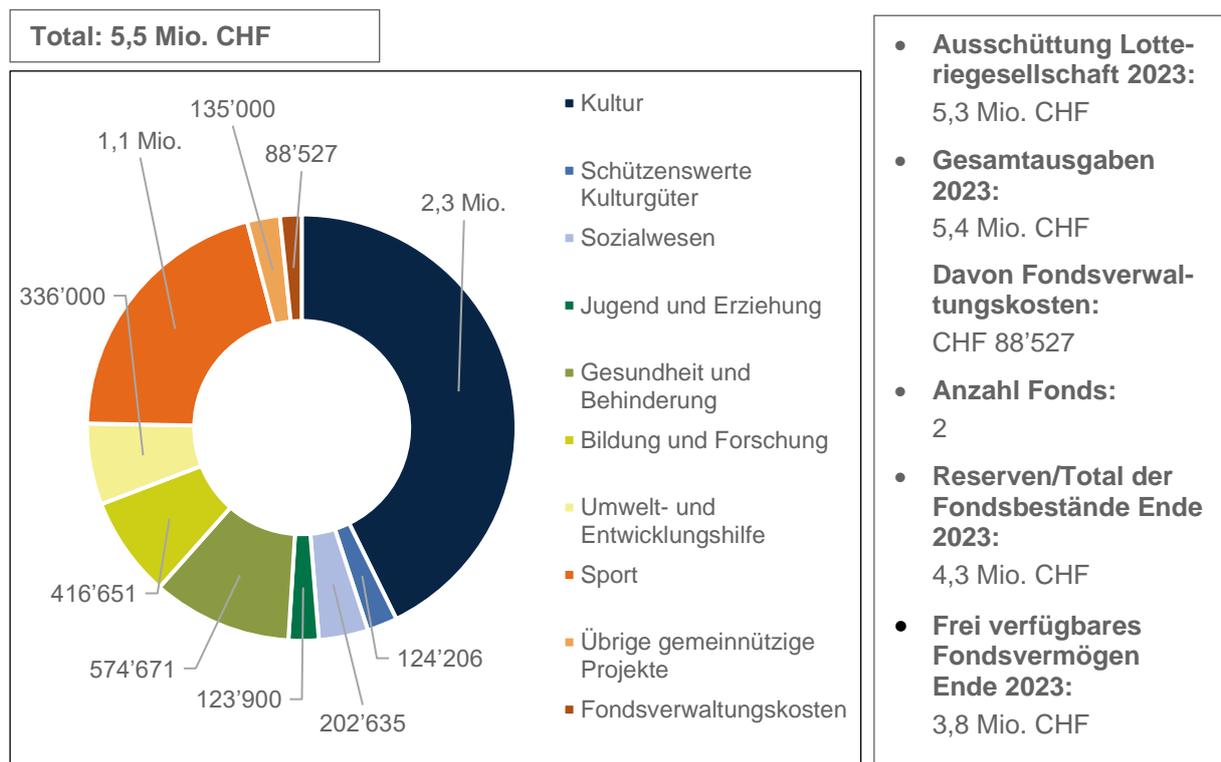
### 3.16 Kanton Schaffhausen



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beide Fonds wurden gemäss kantonalen Angaben im Berichtsjahr nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezählte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



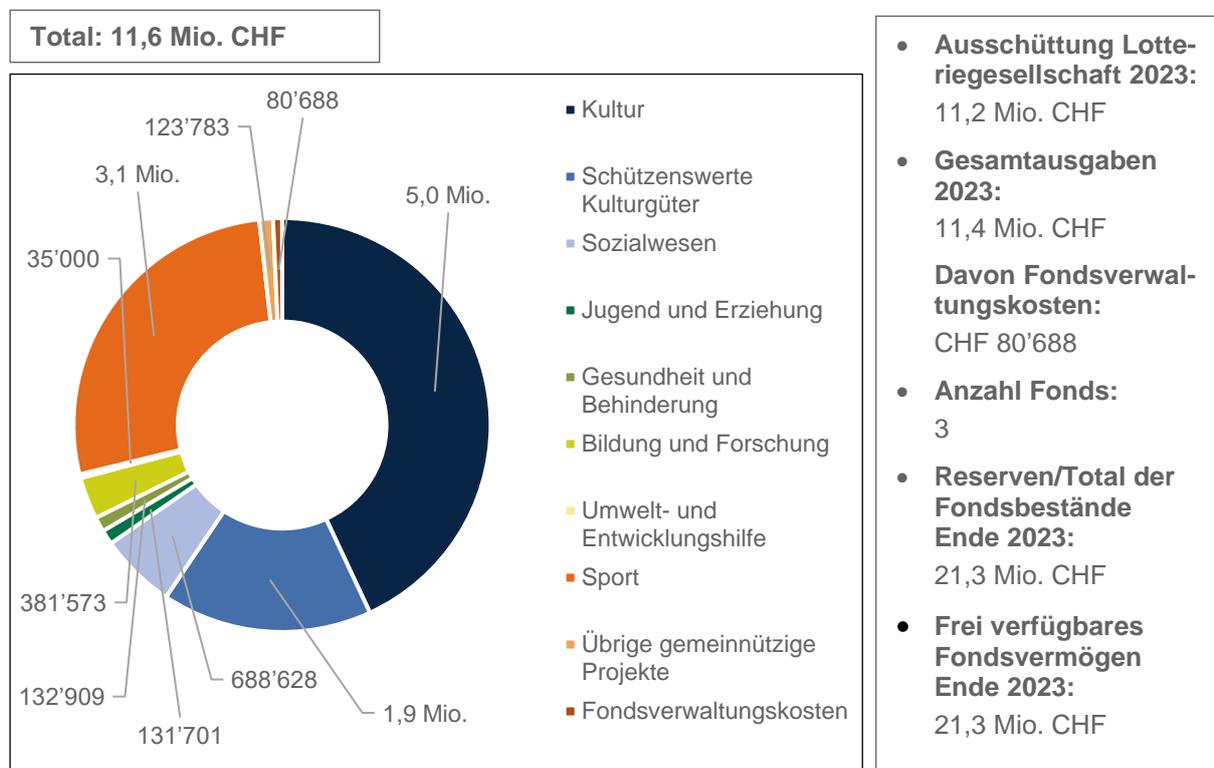
### 3.17 Kanton Schwyz



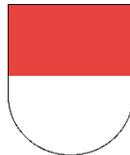
#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

#### Ausgezählte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



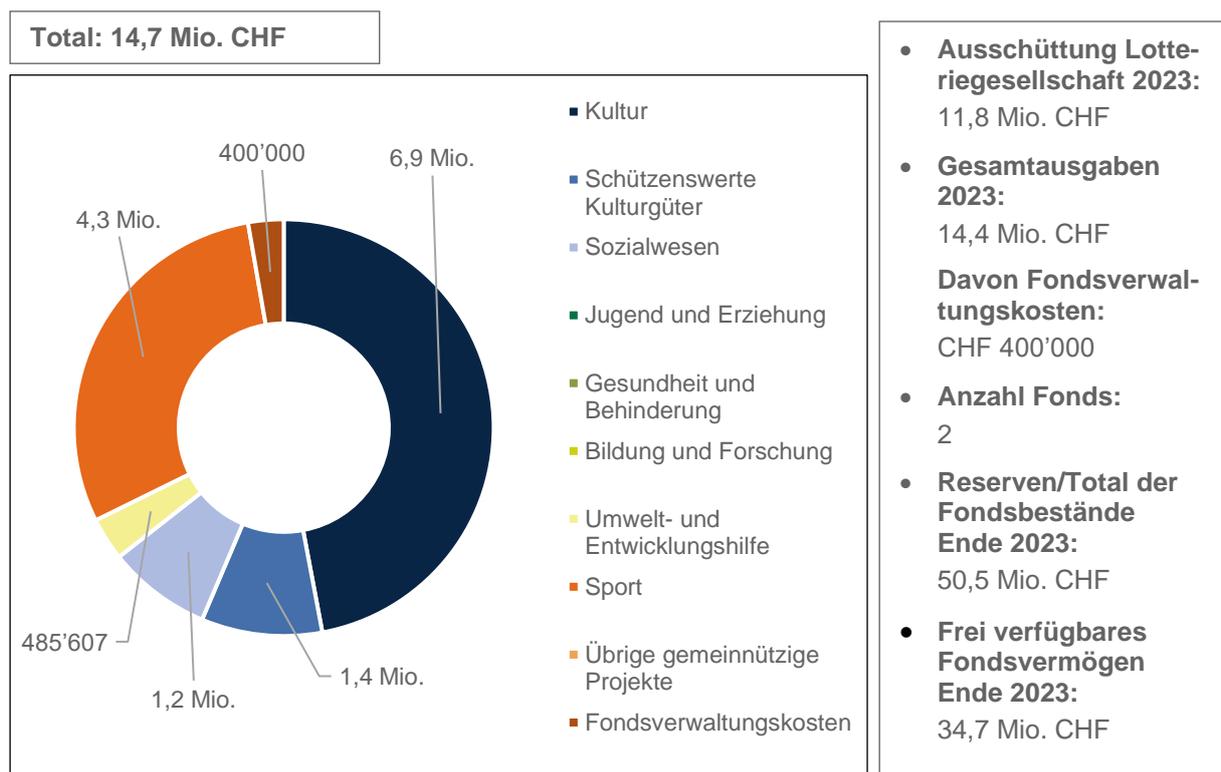
### 3.18 Kanton Solothurn



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Lotteriegesellschaft weichen von den Angaben im Geschäftsbericht der Swisslos ab, mit den im Excel-File des Vorjahres gemachten Erläuterungen ist diese Diskrepanz nachvollziehbar. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



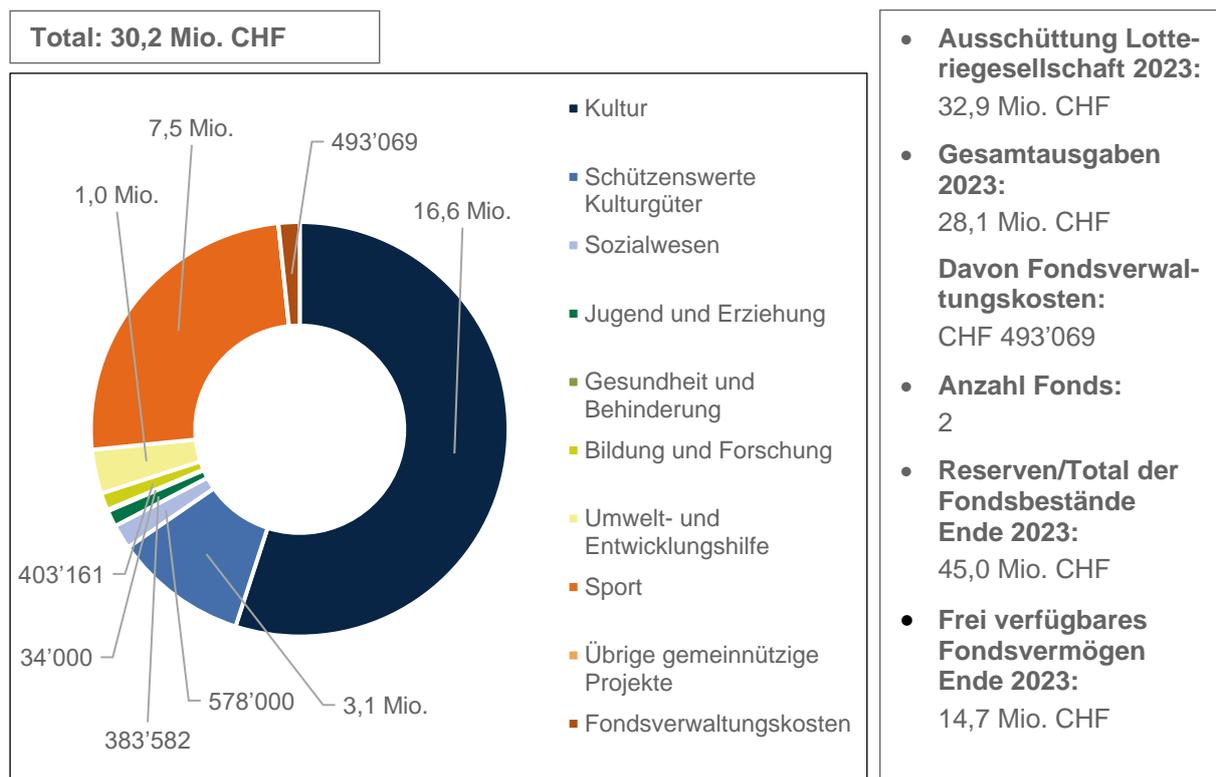
### 3.19 Kanton St. Gallen



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Lotteriefonds stimmt der Fondsbestand am 01.01.2023 nicht mit dem im Vorjahr erfassten Fondsbestand vom 31.12.2022 überein, diese Abweichung wird im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) erklärt.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



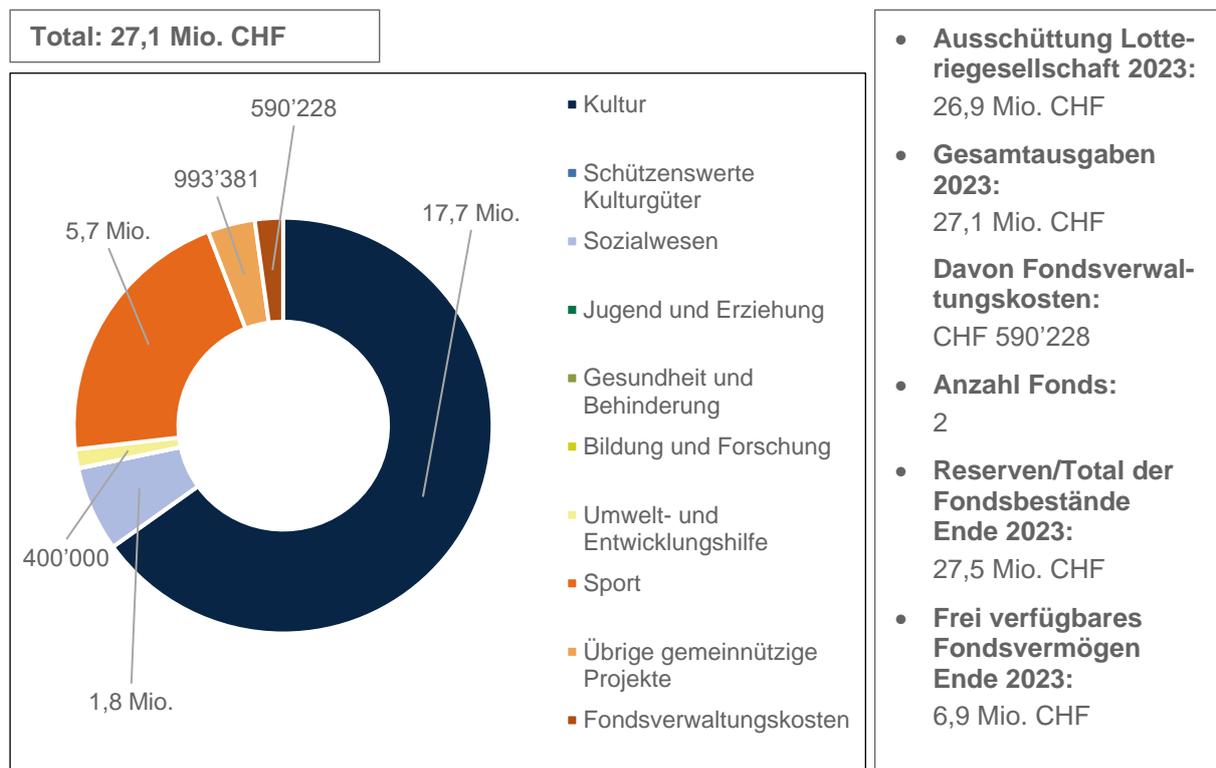
### 3.20 Kanton Tessin



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



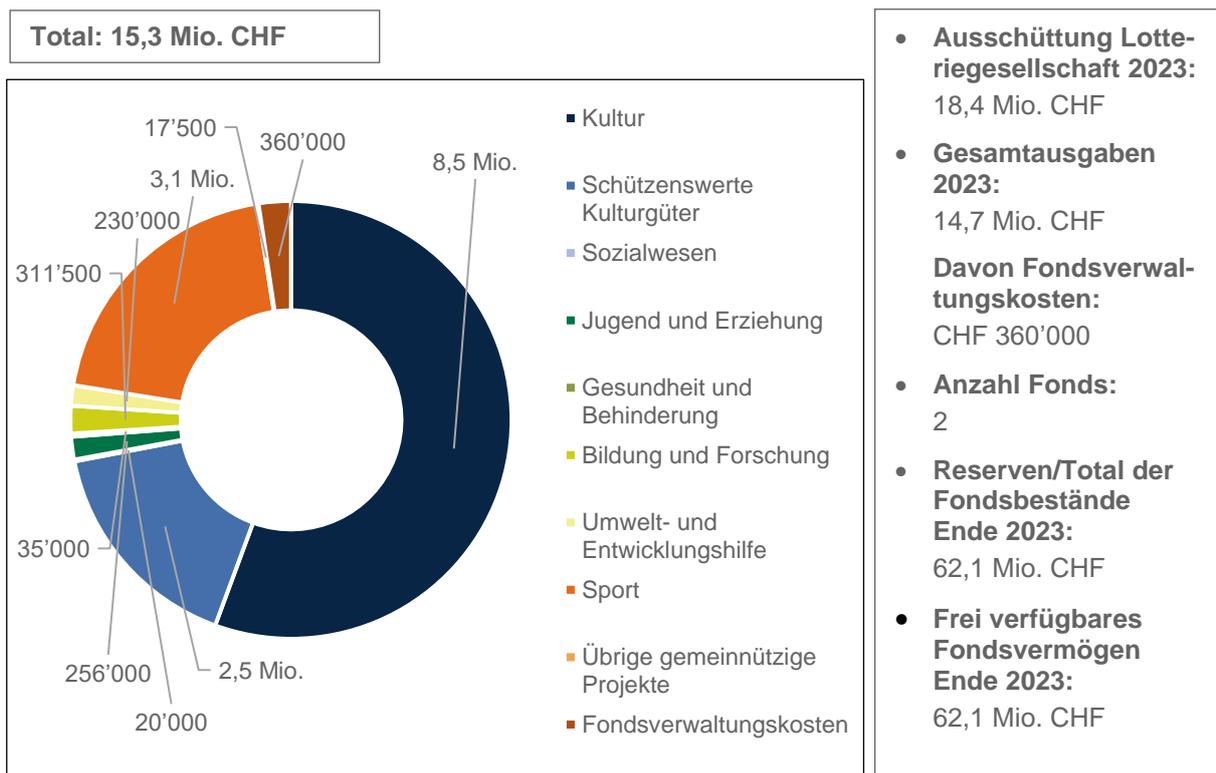
### 3.21 Kanton Thurgau



**Kommentar der Gespa:**

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

**Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):**



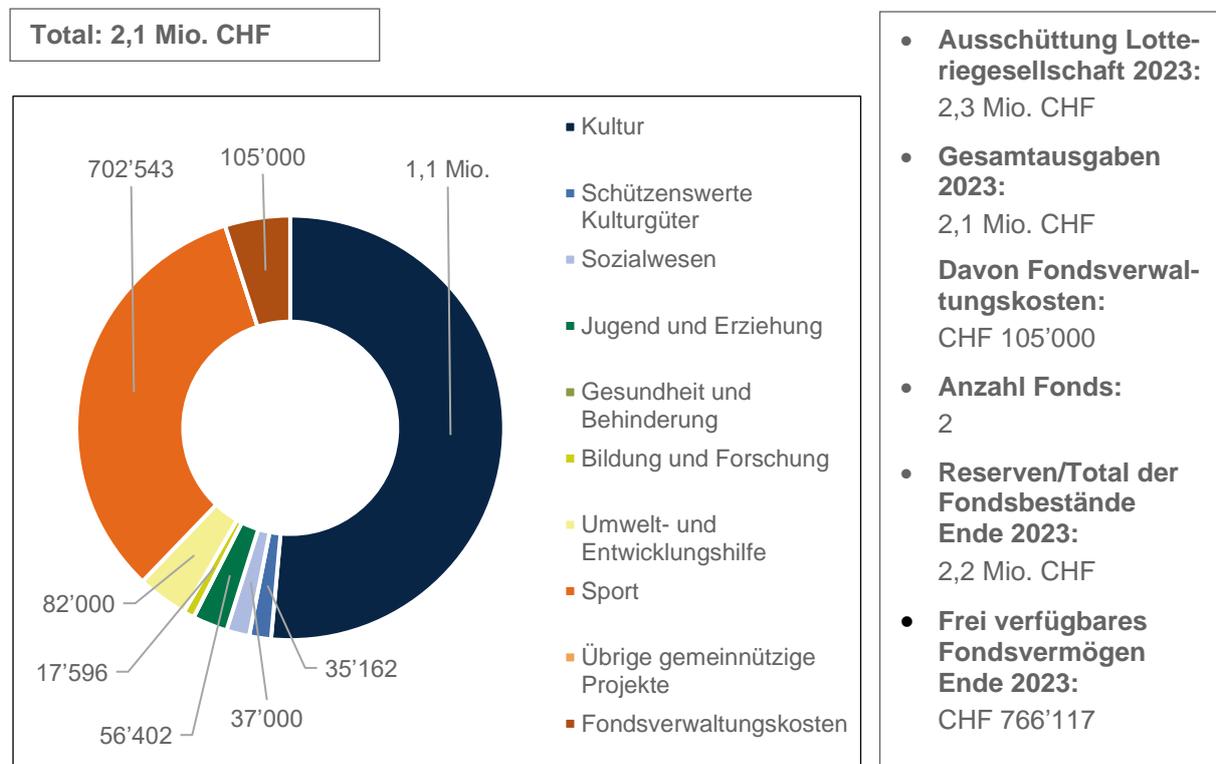
### 3.22 Kanton Uri



**Kommentar der Gespa:**

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

**Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):**



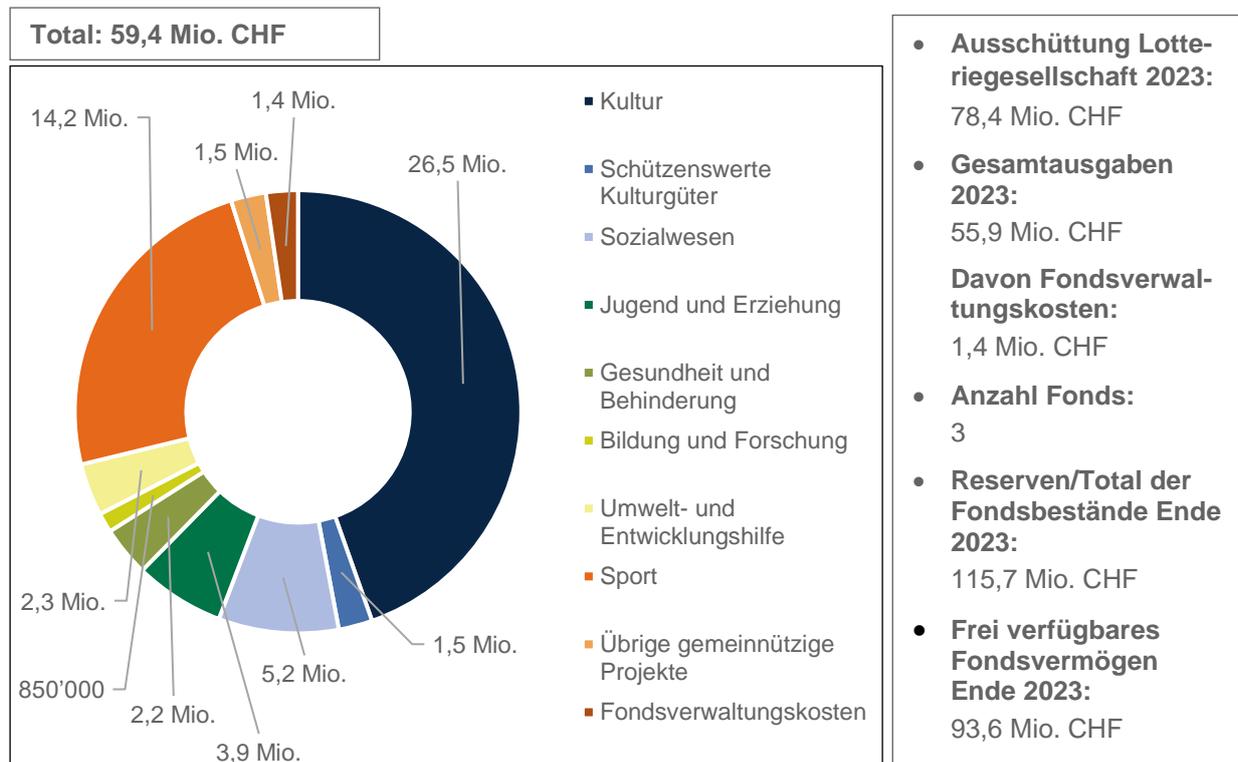
### 3.23 Kanton Waadt



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Bei der Fondation d'aide sociale et culturelle (FASC) weichen die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab, die Abweichung wird durch die Erläuterungen im Kommentarfeld des Erfassungsbereichs 3 im Excel-File und den in Bezug auf CPOR gemachten Erläuterungen nachvollziehbar erklärt. Im Weiteren stimmt beim Fonds du sport vaudois der Fondsbestand am 01.01.2023 nicht mit dem im Vorjahr erfassten Fondsbestand vom 31.12.2022 überein. Der Kanton hat im März 2024 für das Berichtsjahr 2022 ein angepasstes Formular eingereicht. Dieses floss nicht in den Bericht der Gespa zum Berichtsjahr 2022 ein, da es 8 Monate nach Abschluss und Publikation des entsprechenden Berichts eingereicht wurde. Der dort ausgewiesene Fondsbestand vom 31.12.2022 stimmt überein mit dem in diesem Jahr ausgewiesenen Fondsbestand vom 1.1.2023. Der Kanton liefert darüber hinaus keine Erklärungen, warum das im März 2024 nachgereichte Formulare andere Zahlen ausweist als das im Sommer 2023 eingereichte Formular. Bei der Fondation d'aide sociale et culturelle (FASC) stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein; die Abweichung wird im Kommentarfeld in Erfassungsbereich 3 des Excel-Files nachvollziehbar erklärt. Letztlich wurde der Fonds du sport vaudois gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezählte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



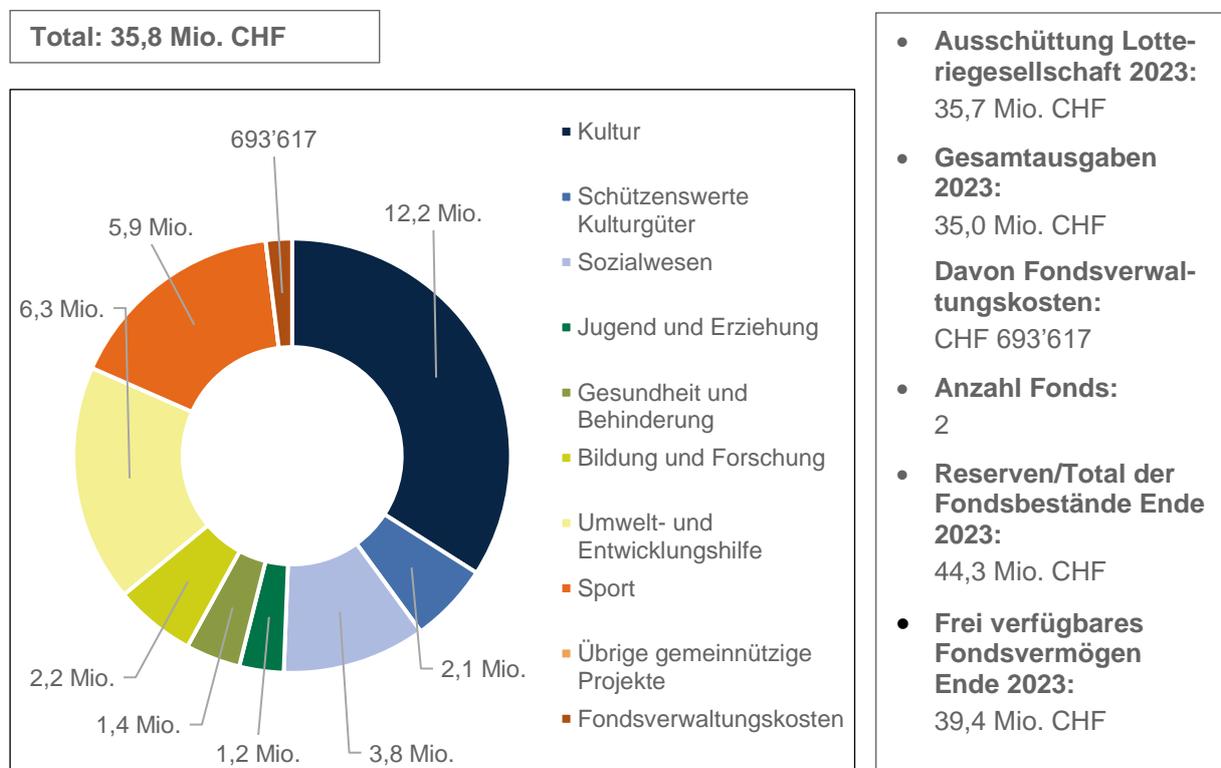
### 3.24 Kanton Wallis



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Fonds du sport stimmt der Fondsbestand am 01.01.2023 nicht gänzlich mit dem im Vorjahr erfassten Fondsbestand vom 31.12.2022 überein (minimale Diskrepanz), diese Abweichung wird im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) erklärt. Beim OR VS weichen die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab, diese Abweichung wird durch die in Bezug auf CPOR gemachten Erläuterungen nachvollziehbar erklärt. Der Fonds du sport wurde im Berichtsjahr gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespeisen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld des Excel-Files zum Fonds du sport (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



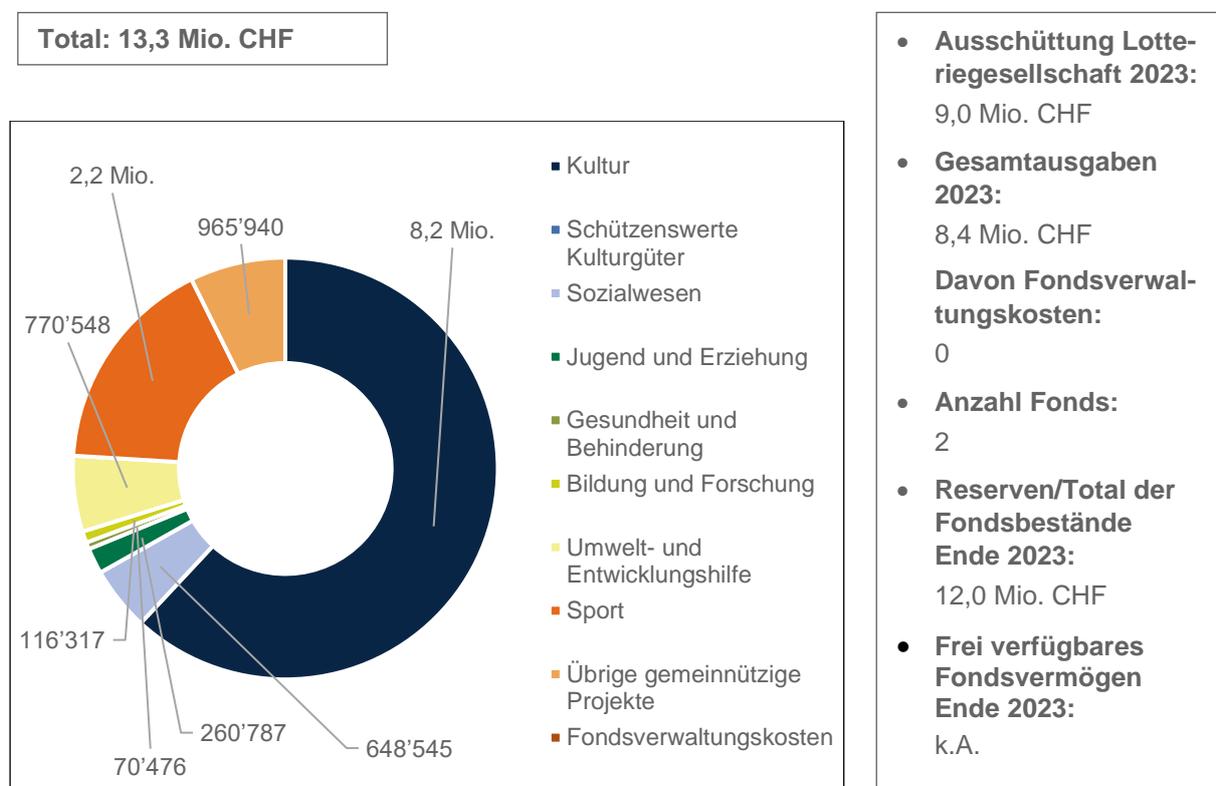
### 3.25 Kanton Zug



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Lotteriefonds wurde, wie in den Vorjahren, die Anzahl der Vergabungen nicht ausgewiesen. Der Kanton weist aus, dass beide Fonds im Berichtsjahr nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen wurden, in Erfassungsbereich 3 werden bei den übrigen Erträgen jedoch übrige Entgelte, Beiträge vom Bund und Gemeinden etc. ausgewiesen. Es stellt sich somit die Frage, ob beide Fonds tatsächlich nur aus Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespiesen wurden (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



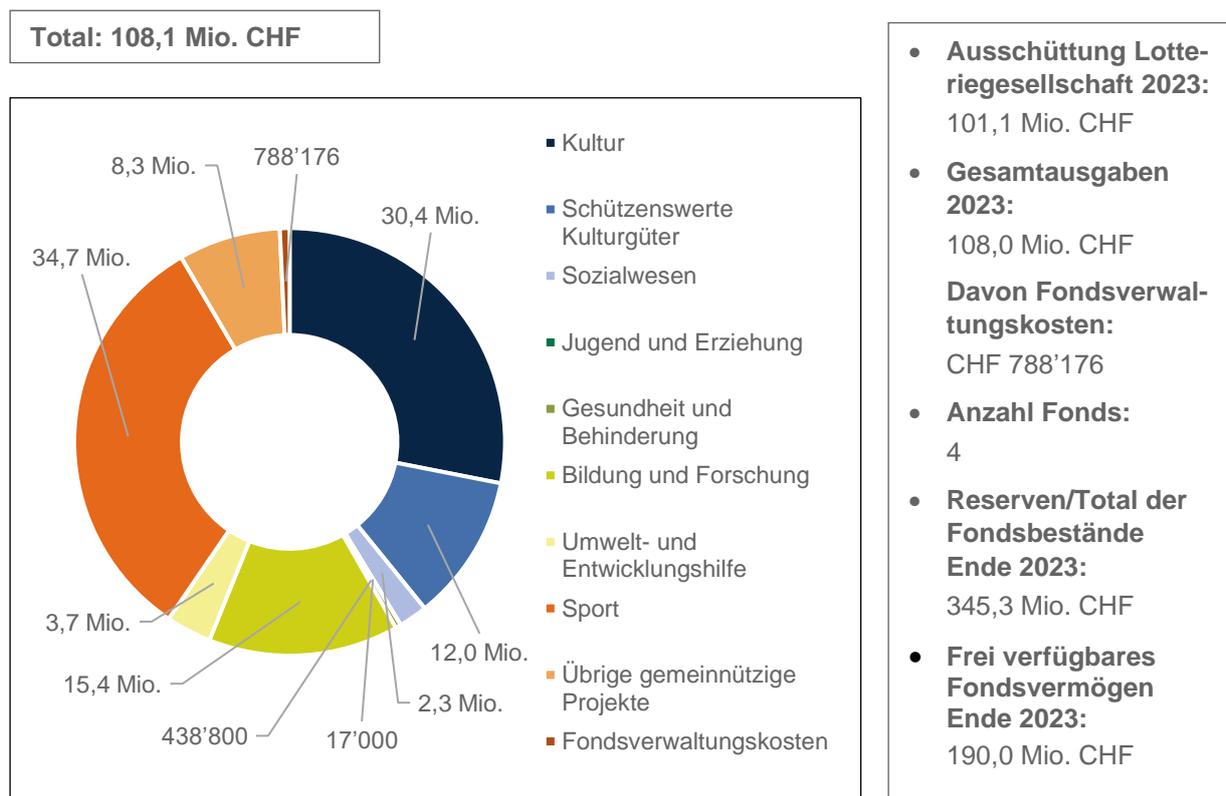
### 3.26 Kanton Zürich



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



### 3.27 Fürstentum Liechtenstein



#### Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Bei der Kulturstiftung stimmt der Fondsbestand am 01.01.2023 nicht gänzlich mit dem im Vorjahr erfassten Fondsbestand vom 31.12.2022 überein (untergeordnete Diskrepanz). Zudem wurde die Kulturstiftung gemäss den gemachten Angaben nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

#### Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):

